

S. I.

Es bedarf keines Beweises, daß es schon sehr früh in Deutschland einen Handel gab, und selbst wenn es an historischen Beweisen gänzlich fehlte, würde man sein Dasein nicht bezweifeln können, da er sich nothwendig bei jedem Volke, welches nicht mehr auf den untersten Stufen der Kultur steht, entwickeln mußte. Demgemäß hat es denn auch in Deutschland schon früh Kaufleute gegeben, von deren Stellung zum Staate und zur Gesellschaft in der ältesten Zeit jedoch nichts bekannt ist. Nur das wissen wir, daß die Kaufleute gemeinschaftlich reiseten, wie es auch späterhin noch lange geschah, und daß sie eben deshalb nothwendig dem Stande der Freien angehören mußten, weil ein Unfreier sich von der Scholle nicht entfernen durfte. Reichthum und Welterschahrung scheinen ihnen aber schon damals eine wichtige Stellung angewiesen zu haben, wie sich wohl aus folgender Erzählung eines alten Geschichtschreibers ergibt.

Zur Zeit, als Dagobert König von Austrasien wurde, um das Jahr 613, kam ein Franke aus dem Semnonengan ¹⁾, Namens Samo in Handelsgeschäften mit mehreren Genossen zu den Slaven, welche auch Winiden (Wenden) genannt wurden. Die Slaven hatten zu dieser Zeit den Krieg wieder angefangen gegen die Avaren oder Hunnen, von denen

¹⁾ De pago Sennonago, — den man wohl nicht in Frankreich, sondern in Deutschland zu suchen hat, wie auch Luden annimmt; dessen Geschichte des teutschen Volks, III. 800. 578.

sie hart bedrängt wurden. Samo zog mit den Wenden, und zeigte in dem Heere eine solche Tüchtigkeit, daß eine ungeheure Menge Awaren durch das Schwert der Slaven zu Grunde ging. Als die Slaven diese Tüchtigkeit Samo's erkannt hatten, da erwählten sie ihn zu ihrem Könige, und er herrschte fünf und dreißig Jahre glücklich über sie, und viele Schlachten wurden nach seinem Anschlag und unter seiner Leitung von den Wenden gewonnen wider die Awaren¹⁾.

Samo's Reich bestand. Mag es sich mit seiner Thronerhebung verhalten, wie es wolle, so ergiebt sich immer aus der Erzählung so viel, daß man es damals nicht für unmöglich für einen Kaufmann hielt, durch Tapferkeit, Klugheit und Macht selbst auf den Thron zu gelangen. Jedenfalls beweiset es, daß der Stand hochgeachtet wurde, wie umgekehrt dieser Vorgang oder auch nur der Glaube daran die Achtung vermehren mußte.

In das Reich dieses Königs Samo kamen um das Jahr 630 fränkische Kaufleute, wurden aber von den Slaven theils erschlagen, theils beraubt. König Dagobert schickte einen Gesandten Sihar an Samo, um Genugthuung für den Frevel zu fordern, und auch dieser Umstand läßt auf die Achtung zurückschließen, in welcher der Kaufmann stand, denn unwichtiger Personen halber incommodirte sich Dagobert nicht. Es kam wirklich zum Kriege, der, obgleich die Franken in einer Schlacht siegten, doch für sie schlecht abließ, weshalb die Franken im folgenden Jahre von neuem zu Felde ziehn wollten, sich aber anders besannen, und das Heer auseinander gehen ließen²⁾.

Erst mit Karl dem Großen fängt es an, in der Geschichte zu tagen, und wie mit seiner Regierung dem Handel neue Bahnen gebrochen, und neues Leben und ein höherer Aufschwung verliehen wurden, so dachte er nicht allein daran,

¹⁾ Fredegarius zum 40sten Regierungsjahr Clothar II., bei Dom. Bouquet script. rerum Gallicar. et Franciscar. t. III. — Fredegar. scholast. ad a. 623. c. 48. ²⁾ Gestae Dagob. R. c. 27. Fredegar. schol. in Chron. c. 68.

ihn zu regeln, und mannigfache Mißbräuche, besonders in Bezug auf das Zollwesen, abzustellen, sondern es war auch sein Bemühen, die staatsrechtliche Stellung des Kaufmanns zu bestimmen und zu sichern. War sie vorher eine bedeutende und bevorzugte, so wurde sie durch seine Anordnungen mindestens nicht herabgesetzt, welche übrigens die Grundlage für die ganze Stellung des Kaufmanns im Mittelalter bildeten.

Bereits im Jahre 796 nahm Karl der Große die Kaufleute mittelst einer Constitution in seinen Schutz ¹⁾, und dieses unmittelbare kaiserliche Schutzrecht, dessen sie genossen, war von den nachhaltigsten Folgen begleitet, welche bis jetzt in ihrer Bedeutsamkeit nicht genugsam aufgefaßt worden sind, und manches erklären, was sonst nothwendig räthselhaft bleiben muß.

In der nächsten Verbindung mit jenem unmittelbaren kaiserlichen Schutzrechte steht unstreitig eine Nachricht, welche uns der IX. Artikel des sächsischen Reichsbildes mittheilt, und die in ihrer wunderlichen Fassung folgendermaßen lautet: „Nun sagten auch die Kaufleute gegen den König, sintemal daß jeglichem Lande sein Recht gesakt wäre, sie wollten auch gern wissen, an welchem Rechte sie bleiben sollten. Da wei set sie der König, mit der Römer Rath, an die Schiffreichen Wasser, daß sie allda feste Städte baueten, mit Mauern und mit Weichhäusern. Und da gab ihnen der König mehr andere und solches Recht, als er täglich an seinem Hofe selbst hatte, und bestätigte ihnen die, und bot ihnen seine Hand dar. Da ergriff sie ein Kaufmann, und zog ihm den rechten Handschuh ab. Darüber so ward ihnen vom ihm St. Peters Friede von Gottes wegen gewirkt und gegeben, mit einem Kreuz. Noch jetzt heurkundet dies, wo man neue Städte bauet oder Märkte macht, daß man da ein Kreuz setzet auf den Markt, damit man sehe, daß Weichfriede da sei. Und man hängen auch da des Königs Handschuh daran, auf daß man daran sehe, daß es des Königs Wille sei. Denn

¹⁾ Goldasti Constit. Imper. III, 141.

Weichbildsrecht hat von alter Zeit her lang bestanden und gewähret von Nimrods Zeiten, bis sich die Stadt Rom des Reichs unterwand, und bestehet noch bis daher, heut an diesen Tag, unverwandelt ¹⁾.“

Zur Erläuterung dieser Stelle diene Folgendes. Die Scene, wohin der Schreiber diesen Vorgang verlegt, scheint Rom zu sein, der König ist Karl der Große. Weichhäuser sind feste Gebäude, welche die Stadtmauer unterbrechen, und in welche man sich werfen konnte, wenn man genöthigt war, von der Mauer zu weichen. Der König ertheilt nun den Kaufleuten Hofrecht, und hebt sie damit aus der Gesammtheit der übrigen Bürger heraus, er bestätigt ihnen dieses Recht, und giebt ihnen die Hand. Der Kaufmann zieht ihm darauf den Handschuh ab. Es war dies das feierliche Symbol der Uebertragung des Rechtes von dem Einen auf den Andern ²⁾, wodurch sie unwiderruflich besiegelt wurde. Trat Jemand in einen Besitz, so mußte ihm Friede darüber gewirkt werden, das heißt, durch eine feierliche Formel wurde ihm der friedliche Besitz gerichtlich bestätigt, und Jedem verboten, ihn darin anzufechten. Wirkte der Papst den Frieden, so hatte jeder ihn Anfechtende den Zorn des heiligen Petrus zu fürchten, und deshalb war dies St. Peters Frieden. Für jenen weltlichen Frieden war der Handschuh, für den geistlichen das Kreuz das Symbol. Deshalb wurde auf jeden Markt ein Kreuz errichtet und des Königs Handschuh daran gehangen, als Zeichen, daß Weichfriede, das heißt Stadtfriede herrschen sollte, so lange der Markt dauerte.

Es wird sich schwerlich bestimmen lassen, wie viel Wahres an dieser alten Sage sei. Gewiß aber ist es, daß sie allgemein geglaubt wurde, und daß eben dieses, nie widersprochenen Glaubens halber, die Kaufleute im vollen Besitze aller der Rechte waren, welche aus der wirklichen Uebertra-

¹⁾ Sächsisch Weichbild, Lehenrecht und Remissorium. Leipzig 1551 fol. XVI. 2. — ²⁾ Grimm, deutsche Rechtsalterthümer, 152.

gung nur hätten hervorgehen können. Der Beweis für diesen alten Glauben liegt in Folgendem:

1) In der eben angeführten Stelle des sächsischen Reichsbildes, einer der wichtigsten und sehr ausgedehnt angewendeten Quellen des öffentlichen Rechts für das ganze nordöstliche Deutschland, die in der höchsten Achtung stand.

2) Der durch das ganze Mittelalter fortdauernde Gebrauch des Kreuzes und Handschuhes auf den Märkten, und der dadurch gebotene Gottesfriede. Die Krämer, welche nicht zu den Kaufleuten gehörten, und an ihren Rechten keinen Theil hatten, bezeichneten, wenn sie zu den Reicheren gehörten, ihr Zelt mit einem Kreuze.

3) Durch den kaiserlichen Schutz erhielten die Kaufleute nicht allein persönliche Sicherheit bei ihren Reisen, sondern sie wurden dadurch auch von dem gewöhnlichen Gerichtszwange befreit, und unmittelbar unter die kaiserlichen Missi gestellt, welche die Gerichtsbarkeit über alle dem Hofe unmittelbar unterworfenen Personen auszuüben hatten, und wirklich standen sie unter diesen ¹⁾. Als späterhin die Herzoge an die Stelle der Missi traten, waren sie diesen unterworfen, aber alle Handelsstreitigkeiten wurden nach den Pfalzgesetzen, das heißt, dem Hofrecht entschieden, und seit Karl dem Großen reiseten alle Kaufleute unter unmittelbarem kaiserlichen Schutz, der ihnen durch besondere Geleitsbriefe gesichert war. Auch die nachfolgenden Kaiser haben diese Rechte bestätigt. Kaiser Heinrich II. wirkte den Kaufleuten 1004 den Frieden, und erteilte ihnen das Schutzrecht ²⁾, nachdem er schon ein Jahr früher bestimmt hatte, daß die

¹⁾ Franc. de Roye de missis domin. Ed. Venet. 1772. L. III. c. 17. p. 138. Kaiser Karls Schutzgesetz lautet folgendermaßen: *Negotiatores quoque volumus, ut ex mandato nostro patrocinium habeant in regno nostro legitime. Et si aliquo loco injusta affligantur oppellione reclamant se ad nos vel nostros iudices, et plenam iubebimus iustitiam fieri.* Car. M. Ep. ad Offam Merc. R. ap. Baluz. in capit. T. I. col. 197. — ²⁾ Herrgott in geneal. dipl. Habsp. Tom. II. p. 98.

Bremer Kaufleute auf eben die Art unter des Kaisers Schutz stehen sollten, wie die Kaufleute in den kaiserlichen Städten, und nächst dem Kaiser sollte bloß der Erzbischof über sie den Gerichtszwang auszuüben haben, den ihm der Kaiser verlei- hen hätte ¹⁾. Die Kaufleute von Magdeburg und Goslar müssen außer diesen Rechten noch besondere von den Kaisern erhalten haben; denn 1038 nahm Kaiser Konrad die Kauf- leute von Quedlinburg in seinen Schutz, und berechtigte sie, auf allen Reichsmessen frei ihr Gewerbe treiben zu dürfen; auch sollten sie künftig eben die Rechte genießen, welche die Kaufleute zu Goslar und Magdeburg von seinen Vorfahren empfangen hätten. Daher sollten sie über alles, was die Lebensmittel beträfe, richten, und von den deshalb fallenden Bruchgeldern (Geldstrafen) drei Viertel behalten, ein Viertel aber dem Richter der Stadt abgeben. Kein Bischof, Graf, Vicegraf, Schulze, noch irgend eine hohe oder niedere Per- son seines Reiches soll sich unterstehen, diese Kaufleute zu berauben oder zu beunruhigen ohne gerichtliches Urtheil. Wer es wagt, dagegen zu handeln, soll in eine Strafe von 100 Mark löthigen Goldes verfallen, von welcher die Hälfte der kaiser- lichen Kammer, die andere Hälfte den Kaufleuten gehören soll ²⁾.

Gegen die Mitte des elften Jahrhunderts begannen jene großen Spaltungen in der Kirche, und dieser mit dem Kai- serreiche. Drei Päpste regierten zugleich, und diejenigen, mit denen es der Kaiser nicht hielt, thaten ihn in den Bann. Ihre Anhänger befehdeten nun nicht allein den Kaiser, son- dern auch Alle, die unter seinem unmittelbaren Schutze stan- den, den er ihnen, nach den Ansichten jener, nun nicht mehr verleihen konnte, noch durfte. Dabei kamen die Kaufleute schlimm weg, sie wurden in vielen Gegenden ausgeplündert, und wenn auch Kaiser Heinrich III. im J. 1046 alle drei Päpste absetzte, und einen neuen erwählte, so waren die An- hänger der alten darum doch noch nicht zur Ruhe gebracht.

¹⁾ Fischer, Geschichte des deutschen Handels, I., 243. — ²⁾ Ket-
ner, Antiquit. Quedlinburg, p. 164. Dipl. No. V.

Der Handel wurde dadurch so sehr gelähmt, daß es überall auf die nachtheiligste Weise fühlbar wurde. Die geistliche Versammlung im J. 1051 zu Hagenau im Elsaß, wo eine Treuge, oder ein sogenannter Gottesfrieden gelobt wurde, schärfte deshalb von neuem das Gebot ein, die Kaufleute unbefehdet zu lassen, und zog sie dadurch mit in den Gottesfrieden¹⁾, und um dem Gebote eine allgemeine und größere Nachhaltigkeit zu geben, wiederholte es die Kirchenversammlung zu Narbonne im J. 1054²⁾. Endlich bestätigte Papst Urban II. 1095 auf der Kirchenversammlung zu Clermont alle Treugen, und machte sich so zum Oberhaupte dieser freiwilligen Verbindungen³⁾.

Dies alles genügte aber noch nicht vollständig, und Kaiser Lothar sah sich 1134 genöthigt, von neuem die Belästigung aller Kaufleute bei Strafe von 100 Pfund Goldes zu verbieten, wovon die Hälfte an die kaiserliche Kammer, die andere Hälfte an den Beeinträchtigten fiel⁴⁾. Die ansehnliche Strafe zeigt, welcher ein hoher Werth von Anfang an auf diese Sicherheit gesetzt wurde. So nahm denn auch Papst Alexander III. auf dem Lateranensischen Concile im J. 1149 die Sache wieder auf, und sicherte seinen Schutz allen denen zu, welche den unmittelbaren kaiserlichen Schutz genossen, wobei ausdrücklich die Kaufleute genannt werden⁵⁾.

¹⁾ Pacem (confirmauere) praecipue et semper ubique omnibus ecclesiis et eorum atriis; pacem clericis omnibus, et foeminis et mercatoribus, venatoribus, et causa orationis transeuntibus, et agricolis, dum operantur in agris vel in agrum exeuntibus vel dedeuntibus. — Goldasti Constit. Imper. T. II. p. 47. —

²⁾ Baluz. in addit. ad P. de Marca de concord. L. IV. c. 14. —

³⁾ Ord. Vital. hist. eccles. L. IX. p. 721. Conf. Sigeb. Gembl. ad a. 1032. — ⁴⁾ Leisnicensia diplom. No. 13 in Menckeni script. III. 1008. Godefridi monachi annal. in Freheri script. I. 335. — ⁵⁾ Innovamus ut presbyteri, monachi, conuersi, peregrini, mercatores, rustici, euntes et redeuntes, vel in agricultura existentes et animalia, quibus arant et semina portant ad agrum congrua securitate laetantur. C. 2. X de Treuga et pace.

Diese Schutzversicherungen wiederholten sich von da ab unzählig oft, und wurden fast in jeden Landfrieden, und in jeden Reichsabschied mit aufgenommen, aber auch noch außerdem besonders ertheilt. Theils machte dies der fortdauernd unsichere Zustand der Straßen nothwendig, theils der unruhige Zustand des Reichs durch die Gegenkaiser und Gegenpäpste. Als z. B. Kaiser Ludwig der Baier und Kaiser Friedrich von Oesterreich zugleich regierten, und letzterer vom Papste sehr begünstigt, ersterer aber in den Vann gethan war, glaubten die Anhänger Friedrichs, alle bairischen Kaufleute befehlen zu können, denn Ludwig war wegen des Vannes rechtlos, und konnte ihnen weder Recht noch Schutz verleihen. Dagegen befehdete man in Baiern alle Kaufleute, welche Ländern angehörten, die Friedrich anerkannt hatten; denn da dieser in den Augen seiner Gegner kein Recht zum Throne hatte, so konnte er auch keinen Schutz verleihen. Die allgemeine Unterbrechung des Handels zwang den Kaiser Ludwig im J. 1315 bekannt zu machen, daß er alle Kaufleute, welche nach München reisen würden, mit ihrem Leib und Gut in seinen besonderen Schutz nähme ¹⁾. Leider erneuerten sich aber diese Bedrängnisse gar oft, und forderten, nachdem viel Unrechtes geschehen, immer neue Abhilfe. Zwar wurden hier und da die Kaufleute, selbst im Fall eines Krieges als neutral erklärt, aber mit Ausnahme von England, kehrte man sich wenig daran, und nahm darauf keine Rücksicht.

Den Friedensstand der Kaufleute erkannten auch die Gesetzbücher an. Der Schwabenspiegel, das alte süddeutsche Gesetzbuch, sagt darüber: Alle und allzeit sollen Friede haben Pfaffen und alle geistliche Leute, Mägde und Wittwen und alle Waisen, Kaufleute und Juden an ihrem Leibe und ihrem Gute, Kirchen und Kirchhöfe, und jegliches Gehöft in seinem Zaun, Pflüge, Mühlen, und des Königs Straße zu Wasser und zu Lande. Dies alles soll steten Frieden haben.

¹⁾ Gemeiner, München, p. 63.

Die Leute, die hiervor genannt sind, die sind darum genannt, insbesondere, weil sie selber nicht Wehre haben. Darum sollen sie an allen Stätten Friede haben ¹⁾.

Aehnlich spricht sich der Sachsenspiegel, das alte Rechtsbuch Norddeutschlands, darüber aus. Es heißt darin: Nun vernehmet den alten Frieden, den die kaiserliche Gewalt bestätigt hat dem Lande zu Sachsen mit der guten Knechte Willkür von dem Lande. Alle Tage und allezeit sollen Friede haben Pfaffen und Weib und Mägde und geistliche Leute und Juden an ihrem Gute und an ihrem Leibe, Kirchen und Kirchhöfe, und jedes Dorf binnen seinen Gräben und seinem Zaune, Pflüge und Mühlen und des Königs Straße zu Wasser und zu Lande, die sollen steten Frieden haben, und alles, was da hinein kommt ²⁾. — Hier sind die Kaufleute nicht genannt; da aber des Königs Straßen Friede hatten, so sind sie ohne Zweifel mit eingeschlossen, und ihre ausdrückliche Erwähnung schien vielleicht unnöthig.

§. 2.

Aus dem Vorigen ergibt sich, daß die Kaufleute vom Kaiser Karl dem Großen ursprünglich Hofrecht erhalten haben, daß sie unter unmittelbaren kaiserlichen Schutze standen, und steten Frieden hatten. Sehen wir jeden dieser Sätze einzeln näher an.

Hofrecht war der Zubegriff von Rechten und Verbindlichkeiten, welche durch Vertrag und Observanz zwischen dem Dienstherrn und seinen Dienstleuten, sowohl in Absicht ihrer persönlichen Abhängigkeit, als ihres Rechtes an Erbe, Amt und Hoflehen, festgesetzt sind. Die Rechte der Dienstleute sind daher auch sehr verschieden ³⁾. Es war das Recht, welches das Ministerial-Verhältniß ordnete, und stieg vom Hofe des Kaisers hinab bis zu den einem Hofe des Landsassen angebornen Eigengehörigen. Bei seiner nach den Umständen

¹⁾ Goldast, Reichsfassung des heil. röm. Reichs, p. 73. c. CXCIV.

— ²⁾ Sachsenspiegel B. II. Art. 66. — ³⁾ Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4te Ausg. §. 344.

wechselnden Natur war es unmöglich, es in einem Gesetzbuche abzufassen, wie etwa das Lehnrecht oder Landrecht.

Ist es nun richtig, daß die Kaufleute wirklich vom Kaiser Hofrecht erhalten haben, so folgt daraus noch keinesweges, daß sie sich oder ihr Eigenthum ihm zu eigen gegeben haben, und in das Verhältniß der Ministerialen zu ihm traten. Es war zu Karls des Großen Zeiten, und auch nach ihm, nichts Ungewöhnliches, daß Freie sich, um einen mächtigen Schutzherrn zu gewinnen, einem großen Herrn nach Hofrecht übergaben, allein das persönliche Verhältniß, in welches sie nun traten, war so wenig immer das nämliche, als das dingliche, welches aus einer solchen Uebergabe entstand. Eichhorn hat gezeigt ¹⁾, daß zuweilen die Uebergabe kein Recht der Freiheit schmälerte, sondern nur eine Zinspflichtigkeit vom ehemaligen Eigenthum einschloß, daß man sich dem Hofrechte als unfreier Dienstmann, oder als Schutzpflichtiger, oder als Schutzhöriger unterwerfen konnte, daß zuweilen aber auch ohne Zweifel eigenthümliche Bedingungen des Hofrechts eingetreten sind. In die letztere Kategorie gehören denn wohl die Kaufleute, vielleicht auch in die der Schutzhörigen oder beider zugleich, aber wir wissen weder, unter welchen Bedingungen sie Hofrecht erhielten, noch kennen wir die Rechte, welche ihnen zugestanden waren, oder die Pflichten, welche sie übernahmen. Daß sie aber wirklich als dem Kaiser angehörig betrachtet wurden, beweiset der mehrfach gebrauchte Ausdruck jener Zeit: des Kaisers Kaufleute (*Meratores Imperatoris*); so z. B. in dem 6ten Gesetze des angelsächsischen Königs Ethelreds II. vom J. 979, durch welches er die deutschen nach England handelnden Kaufleute privilegirt ²⁾. Auch ergiebt sich, daß die Kaufleute im Heere des Kaisers Kriegsdienste leisteten, und wahrscheinlich fochten sie, wie die dem Reiche unmittelbar unterworfenen Städte und Landgemeinden, und die zu des Kaisers Reichsgütern gehörige

¹⁾ Ebendas. S. 194. 196. — ²⁾ Andersons Geschichte des Handels, I. 414.

gemeine Dienstmansschaft unter dem Reichsvogt. So bestand bei einem Feldzuge Kaiser Heinrichs IV. der größte Theil seines Kriegsheeres aus Kaufleuten ¹⁾.

Es ist bekannt, daß die Standesverhältnisse sich in Deutschland im Laufe der Zeit wesentlich änderten. Schon im 12ten Jahrhundert hatte sich der Stand der gewöhnlichen Freien gespalten in den der Ritterbürtigen, und in den der freien Landsassen. Letztere waren den ersteren nicht ebenbürtig, hatten ein geringeres Wehrgeld, und lebten meistens in den Städten. Das Wort Bürger bezeichnete keinen besonderen Stand; denn der Ritterbürtige konnte eben sowohl Bürger werden, als der freie Landsasse, ohne seinen Stand dadurch zu beeinträchtigen. Auch die Kaufleute, deren Gewerbe auf die Städte durch Heinrich I. angewiesen war, gehörten zu dem Stande der freien Landsassen; dagegen traten sie, weil sie die Schutzherrschaft des Kaisers genossen, in das Verhältniß der Hintersassen, und konnten in den Städten eigentlich nur auf den Rang der Weisassen Anspruch machen, wodurch sie gegen alle übrigen Bürger zurück standen. Daneben aber stand der Glaube fest, daß sie mit eigenem Rechte begabt seien, nämlich mit Hofrecht, obgleich ein Theil des Hofrechts in den Städten sich in Weichbildsrecht verwandelt hatte ²⁾. Mag dies rechtlich begründet sein, oder nicht, daß der Glaube daran fest stand, zeigt der oben allegirte 9te Artikel des sächsischen Weichbildes.

Durch alles dies aber wurden die Meinungen über die Stellung des Kaufmanns schwankend, und sie selber wurde eine eigenthümliche, eigentlich nirgend gesetzlich festgestellte, die sich eben deshalb örtlich modificirte, jenachdem sie sich mehr oder weniger Geltung zu schaffen wußte.

¹⁾ Henricus — exercitu nec magno nec forti congregato, (nam maxima pars eius ex mercatoribus erat), obuiam nostris ire parauit. Bruno Hist. belli Saxon. p. 213. — ²⁾ Weichbild ist anders nichts, denn des Reichs Hofrecht. Glosse zum 9ten Art. des Sächsischen Weichbildes.

Ueberall stand fest, daß der Kaufmann als solcher und vermöge seines Gewerbes außerhalb der Bürgerschaft stand. Nur als Bürger einer Stadt, in der er das Bürgerrecht gewonnen hatte, nahm er an den Rechten und Pflichten der Bürgerschaft Theil, nicht kraft seines Gewerbes. Gewiß aber gehörte er mit der Bürgerschaft zum sogenannten siebenten Heerschild, obgleich die Verpflichtung, dem Heerbanne zu folgen, für ihn aufgehört haben muß, so wie er das Bürgerrecht einer Stadt gewann, denn nur mit dieser leistete er als Bürger von da ab Folge.

Es ergab sich aber aus dieser Stellung gar Manches, was seinen Stand beeinträchtigte. Nach einer wahrscheinlich sehr alten Gewohnheit, wenigstens aber nach dem Gesetze Friedrichs I. von 1187 ¹⁾ konnten freie nicht ritterbürtige Städter und Landbewohner nicht der ritterlichen Rechte theilhaftig werden, und waren somit auch nicht lehnsfähig. Die Kaufleute sind in der angeführten Stelle nicht genannt, aber daß das Nämliche von ihnen galt, ergibt sich aus einer anderen Stelle ²⁾. Ein altes Rechtsbuch, welches die Grundlage des sächsischen Lehnrechtes bildete ³⁾, sagt ausdrücklich: Geistliche und Weiber, Land- und Kaufleute, und welche Rechts entbehren, so wie alle, welche von Seiten des Vaters und Großvaters nicht von einem ritterbürtigen Manne stammen, sind des Lehnrechtes nicht fähig. Dasselbe sagt der 2te Artikel des sächsischen Lehnrechtes, so wie der 1ste Artikel des schwäbischen Lehnrechtes, und galt somit für ganz Deutschland. Die Kaufleute theilten diese Eigenschaft mit dem größten Theile der Bürger, welche in den Gesetzes-Vorschriften

¹⁾ De filiis quoque sacerdotum, diaconorum, rusticorum statui-
mus, ne cingulum militare assumant; et qui iam assumpse-
runt, per iudicem provinciae a militia pellantur. Chron.
Ursperg. ad a. 1187. — ²⁾ Otto Frising. de Gestis Frid. I.
II. 13. — ³⁾ Vetus auctor de benef. Cap. 1. §. 4. Clerici
et mulieres, rustici et mercatores et jure carentes, et omnes,
qui non sunt ex homine militari ex parte patris eorum et
avi, jure carent beneficiali.

nicht genannt sind, weil ein Bürger auch ritterbürtig sein konnte; Kaufmann aber durfte ein Ritterbürtiger nicht werden, und somit gehörten alle Kaufleute in die Kategorie der des Lehnrechtes Darbenden. Aus derselben Ursache konnte der Kaufmann aber auch nicht in Lehnsangelegenheiten als Zeuge auftreten, oder als Schöppe Recht sprechen¹⁾).

Ursprünglich aber waren die Kaufleute so wenig als die Handwerker rathsfähig. Das älteste Lübbische Recht setzt ausdrücklich fest, daß man Niemanden in den Rath wählen dürfe, der seine Nahrung mit Handwerken gewönne, und diese Vorschrift wurde auch auf die Kaufleute ausgedehnt, obgleich sie nicht zu den Handwerkern gehörten²⁾. Da das Lübbische Recht in sehr weiter Ausdehnung in den Mecklenburgischen, Pommerschen und vielen anderen Städten Geltung hatte, so war diese Vorschrift von sehr allgemeiner Anwendung, und sie erscheint um so auffallender, als der Kaufmannsstand in Lübeck sehr mächtig war, und Kaufleute die eigentlichen Begründer der Stadt waren. Es beruhete diese Festsetzung angeblich auf einer Verordnung des Herzogs Heinrichs des Löwen, der Bürgermeister und Rath zu Lübeck bestellet habe, mit dem Beding, daß dazu keine andere Personen, als welche frei und echt geboren, wie auch keine solche, die Amt und Gilde hätten, erwählt werden sollten³⁾. Im Magdeburgischen Rechte ist eine solche Bestimmung nicht vorhanden, dagegen eine andere, welche ebenfalls den Kaufmann vom Rathe ausschloß. Man durfte nämlich Niemanden in den Rath wählen, der selten einheimisch ist⁴⁾, und da das Magdeburgische Recht in den meisten Städten der Mark, der Lausitz, Preußens und selbst in Polen galt, so ergibt sich daraus, daß im nordöstlichen Deutschlande ursprünglich und

¹⁾ Ibid. Cap. I. §. 6. A testimonio possunt abjici in jure beneficii et a dandis sententiis quibus deest clypeus legalis. —

²⁾ Eichhorn's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, 4te Aufl. §. 34 und Note c. d. — ³⁾ Steins gründliche Abhandlung des Lübbischen Rechtes, I. 28. — ⁴⁾ Sächsisch Weichbild, Glossen zum 43ten Artikel.

in den ältesten Zeiten kein Kaufmann in den Rath kam. Dagegen konnte er, wie der Handwerksmann, gewählt werden, wenn er sein Geschäft aufgab ¹⁾).

Man würde indessen irren, wollte man glauben, die Kaufleute wären in jener Zeit aus den angeführten Gründen dem Handwerksstande völlig gleich gesetzt und gleich geachtet worden. Sie behaupteten immer auch in den Augen des Volks einen bedeutenden Vorzug vor demselben. Der Kaufmann war ursprünglich ein Freigeborner, der Handwerker ursprünglich ein Höriger ²⁾), der nur in Folge der sich allmählig entwickelnden deutschen Stadtverfassung frei geworden war. Dies Verhältniß wurde auch zu einer Zeit nicht vergessen, wo dieser Unterschied längst aufgehoben war, und galt selbst in Gegenden, wo ursprünglich keine Hörigkeit der Handwerker statt gefunden hatte, wie namentlich in den ehemals slavischen Gegenden. Eben darum wurde der Sohn eines Kaufmanns in der Regel wieder ein Kaufmann.

So gehörten denn die Kaufleute in den Städten zu der höhern Bürgerschaft, theils jener Geburts Eigenschaft, theils ihres Vermögens wegen, das zu allen Zeiten Ansehn verlieh. Der unmittelbare Schutz des Kaisers, unter dem sie standen, trug dazu nichts bei, denn ihn genossen auch die so sehr verachteten Juden. Allein es ergab sich daraus zugleich, daß die Kaufmannschaft nicht zu den Zünften gehörte, und keiner Zunft fähig war ³⁾). Eine Zunft mußte der Landesherr oder der Rath der Stadt, in welcher ihre Genossen ansässig waren, bestätigen und beaufsichtigen. Die Kaufleute aber waren vom Kaiser selber bestätigt, und die Kaufleute im ganzen nördlichen Deutschland scheinen streng darauf gehalten zu haben, dieses Vorrecht geltend zu machen, denn wir sehen immer nur den Kaiser die Rechte der Kaufleute bestätigen; wo es etwa ein Reichsfürst thut, geschieht es im Namen des Kaisers. Im J. 1158 bestätigte Kaiser Friedrich I. den Bremer Kauf-

¹⁾ Stein a. a. D. I. §. 25. §. 48. — ²⁾ Eichhorn a. a. D. §. 243.

³⁾ Wilba, das Silbewesen 268.

leuten ihre Rechte, die sie schon früher 1003 von Heinrich II. erhalten hatten. Die Kaufleute sollen daselbst den Schutz und das Recht der Kaufleute in den übrigen kaiserlichen Städten genießen; nach dem Kaiser sollte allein der Erzbischof Macht haben, über sie zu richten, oder der erzbischöfliche Vogt, wenn ersterer ihn damit beauftragt, aber kein Herzog, kein Markgraf, kein Graf, oder irgend eine weltliche Macht¹⁾. In Hamburg verließ Kaiser Conrad der Salier 1038 dem dortigen Kirchenvogt den Bann und Gerichtszwang an den Markttagen über die Kaufleute²⁾. In Halberstadt übte ihn ebenfalls der Kirchenvogt aus, wie in Seligenstadt, wie eine Urkunde Kaiser Heinrichs von 1002 zeigt³⁾. Ähnliche Verhältnisse zeigen sich überall, und es giebt eine große Zahl von Urkunden fast aller bedeutenden Städte auf deutschem Boden, in welchen der Kaiser den Schutz und die Gerichtsbarkeit über die Kaufleute irgend einem angesehenen Beamten überträgt, in seinem Namen auszuüben, und jeden Frevel zu richten und zu bestrafen. Es war dies das sogenannte Marktrecht (*mercatum*), aber nie wurde es dem Rathe der Stadt übertragen, in welcher der Markt gehalten wurde. Daß aber nicht bloß die fremden Kaufleute, sondern auch die einheimischen unter seiner Gerichtsbarkeit in Handelsangelegenheiten standen, zeigt die unten allegirte Stelle der Bremer Urkunde, in welcher die *negotiatores eiusdem incolae loci* ausdrücklich genannt werden, und bestimmt wurde,

1) Quia etiam negotiatores eiusdem incolae loci regiae tuitionis patrocinio ita condonauerit et commendavit, ut ex regiae auctoritatis praecepto in omnibus patrocinetur tutela, et potentiantur jure caeterorum regalium institores urbium, nemoque inibi aliquam sibi vindicet potestatem, nisi praef. pontificatus AEp. et quem ipse ad hoc delegauerit, non Dux, non Marchio, non Comes, nulla saecularis potestas — aliquam legem vel bannum vel justitiam exerceat, nisi aduocati ipsius AEpiscopi. Toelneri cod. dipl. Palat. n. 59. p. 53. — 2) Lünig Cod. dipl. P. sp. II. im Anhange Abth. IV. Abschn. 4. p. 434. — 3) Leuckfeld, Antiq. Halberstad. Docum. 40. p. 666.

daß sie desselben Rechts genießen sollten, wie die Kaufleute der übrigen Reichsstädte, in welchen daher dasselbe Verhältniß statt fand. Ihre Handelsfreiheiten wurden noch nach dem Hofrecht, das heißt, den Pfalzgesetzen, entschieden, und eben deshalb findet man in allen rathshäuslichen Urkunden und in den Sentenzen der Rathsschöppen keine Urkunden, welche auf Handelsverhältnisse unmittelbar Bezug hätten, wodurch die Kenntniß der ehemaligen Handelsverhältnisse ungemein erschwert wird.

Früher noch als irgend eine Zunft eine obrigkeitliche Bestätigung erhalten hatte, waren bereits die Kaufleute in den Städten in eine Verbindung zusammen getreten, welche den Namen einer Bruderschaft (*fraternitas*) oder auch den einer Gilde erhielt, in manchen Orten aber auch noch mit besonderen Namen belegt wurde. Am frühesten scheint dies im südlichen Deutschlande der Fall gewesen zu sein. Die Städte Regensburg, Basel, Strassburg, Speier, Worms, Mainz und Köln verdanken ihre Bevorzugung und ihre Freiheit einem großen und zahlreichen Handelsstande, welcher gewissermaßen die urbürgerchaftliche Gemeinde bildete, woraus Gemeiner eben ihre Benennung Freistädte, deren Grund noch nicht genügend nachgewiesen war, ableitete ¹⁾. Sehr bestimmt zeigt sich dies bei der Gründung von Freiburg im Breisgau im J. 1120. Als Berthold von Zähringen beschloffen hatte, eine neue freie Stadt nach Eölnischem Rechte zu gründen, versammelte er zuerst eine Anzahl angesehenener Kaufleute um sich, und wies ihnen an dem zum Markte bestimmten Orte Plätze zur Erbauung von Häusern an ²⁾. Der König bestätigte

¹⁾ Gemeiner. Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg und aller alten Freistädte. Ein Beitrag zur allgemeinen Handelsgeschichte. Regensburg 1817. — ²⁾ Bertholdus Dux Zaringi in loco proprii fundi sui, Fribure videlicet, secundum jura Colonie liberam constituit fieri civitatem, anno ab incarnatione Domini millesimo centesimo vicesimo; mercatoribus quibuscunque personatis areas in constituto fore in proprium jus distribuens ad domos in eisdem areis edificandas. — Cum

tigte die Errichtung des Marktes und nun strömten Kaufleute aus allen Gegenden herbei, denen der Herzog vortheilhafte Rechte ertheilte. Die bei der Erhebung Freiburgs zur Stadt gesetzten 24 Rathmannen wurden aus der Zahl der reichen oder angesehenen Kaufleute (*mercatores personati*), genommen, und dürfen als die Stammväter der dort noch spät blühenden 24 patrizischen Geschlechter angesehen werden. In ähnlicher Weise sind eine große Zahl von Städten auch im nördlichen Deutschlande gestiftet worden. Der Markt, — nicht bloß der Marktplatz — und Kaufleute, waren das erste. Darum sehen wir in der päpstlichen Urkunde von 1140 in Pommern die Schlösser und Städte Wollin, Demmin, Tribbeses, Güzkow, Wolgast, Usedom, Groswin, Pyritz, Stargard, Stettin, Camin, Colberg und Rügen *cum foro, theloneo et taberna* genannt, denn damit begannen die Städte ¹⁾. Im J. 1224 erhielten die Cisterzienserklöster Lebus und Trebnitz 400 Hufen in Lande Lebus, nebst der Erlaubniß, darauf einen Markt anzulegen. Auch hier gab der Markt Veranlassung zum Entstehen einer Stadt, welche 1232 bereits zum Theil vorhanden war, und den wendischen Namen Lubes führte, der aber schon 1245 von dem deutschen Namen Müncheberg verdrängt worden war ²⁾. Auch Lübeck war auf den Grund einer freien kaufmännischen Gemeinde errichtet, und wurde um dieselbe Zeit, wie Freiburg zu einer Stadt erhoben. Hier aber und überall wo sächsisches und magdeburgis

autem juxta consensum ac decreta regis et principum ejusdem constitutio fori confirmata fuisset, mercatoribus undecunque ad eundem locum confluentibus, que subscripta sunt, concessit privilegia, omnibus in eadem civitate manentibus jure perpetuo retinenda. — Instrumentum conditae Friburgi civitatis §§. 1. 3. in Gaupp: Ueber deutsche Städtegründung, Stadtverfassung und Weichbild im Mittelalter p. 388. — ¹⁾ Dreger Cod. dipl. Pomer. I. 1. Das Wort *taberna* wird in der Regel durch Schenke oder Krug übersetzt; allein auch das Krankenhaus auf dem Markte hieß *taberna mercatoria*. Sollte dies gemeint sein? — ²⁾ Wohlbrück, Geschichte des Bisthums Lebus I. 106. 107.

sches Recht galt, waren die Kaufleute nicht so glücklich, in den Rath aufgenommen zu werden, wie in Freiburg, den andern süddeutschen Städten und in Eöln. In Hamburg gewannen die Kaufleute ebenfalls schon früh großen Einfluß, weil es allen Ritterbürtigen verboten war, in der Stadt zu wohnen ¹⁾, die Kaufleute also die vornehmste Klasse von Einwohnern bildeten. Auch in Eöln hatten die Kaufleute schon früh eine große Bedeutung. Im elften Jahrhundert zerfielen die Bewohner der Stadt in Bürger und Gemeine, und abwechselnd wird in den Nachrichten jener Zeit für Bürger auch Kaufleute gesetzt. Sie geriethen mit ihrem Erzbischof Hanno in Streit. Die Diener desselben hatten ein mit Waaren beladenes Schiff zum Dienste ihres Herrn gewaltsam in Anspruch genommen, dies erweckte den schon längere Zeit glimmenden Funken zur hellen Flamme des Aufstandes. Die Stadt aber unterlag dem Bischofe, der von Außen Hülfe erhielt, und in Folge seines Sieges „vergaderden sich 600 und mehr reicher Kaufleute“ und verließen die Stadt, um mit des Königs Hülfe ihre Freiheit wieder zu erstreiten. In der Stadt wurde schrecklich vom frommen Bischof Hanno gewüthet, und bald hernach wurde auch die bekannte Execution an den Eölnischen Schöppen vollzogen ²⁾. Aus diesen Kaufleuten entwickelten sich nachher die sogenannten Geschlechter, an deren Spitze wir die Overstolzen erblicken, und welche in der Riche rze che verbunden waren. Mehrere von ihnen entsagten den städtischen Gewerben, die meisten von ihnen blieben auch in den Nachkömmlingen was sie waren, Kaufleute, und wer nicht zu den Geschlechtern gehörte durfte keinen Handel treiben. Jeder von ihnen hatte auf dem Altmarkt oder Heumarkt ein oder andere Gaden (cubiculi), und zu den in einer Uebertragungsurkunde enthaltenen Worten: domum contiguam eidem domui cum cubiculo in quo pater

¹⁾ Id en schall neenen Ridder wonen binnen dessen Wichelbede dit hebbet de Wittegeften gelouet unde gewillföret by erem Gede Stadrecht von 1270 (bei Anderson) S. 4. — ²⁾ Wilda Gildeweßen 236.

ejus pannos suos vendidit, bemerkt Classen, dem wir bis jetzt die meiste Kenntniß der Verfassung von Edln verdanken: „Dies beweist, daß Bruns Buntebarts Vater, (der Eigenthümer des erwähnten Hauses), unter die Geschlechter gehört habe. Die Buntebarten verkauften in ihrem Gewandgaddemen durch Vorstände ihre Tücher, wie es die Geschlechter auch machten. Dies nämlich war ein Vorrecht für einen Großbürger.“ Die Handelsmonopolien, welche die Geschlechter zu üben sich berechtigt hielten, machten daher auch eine Hauptklage der übrigen Bürger aus, und in dieser Beziehung sagt die alte Edlnische Chronik: „Der Bischof hielt der Gemeine vor den viel zu schweren und unerträglichen Zwang, den die Schöffen, und die obersten von dem Rath und von der Stadt der Gemeine beweiseteten, in vielen Dingen. Sie hatten den Schnitt und den Zapfen, das ist, den Handel mit dem Wein und mit Tuch. Item, mancher mochte nicht Kleider tragen von englischem Tuch oder von anderem köstlichen Tuch. Item ein Mensch durfte kaum ein Hahn kaufen auf den Markt, er mußte ihnen Rede und Antwort davon geben. (Dies erinnert an die Marktpolizei der Quedlinburger Kaufleute). Sie hatten und besaßen alle Gerichte in Edln, wie den Schöffenstuhl und den Rath, und gaben viele Gesetze, die dem gemeinen Volk zu lästig und zu schwer waren.“¹⁾ In ganz ähnlicher Weise hatten sich die Verhältnisse in Worms gestaltet; allein Bischof Heinrich II.

¹⁾ Der Buschoff hielt der gemeyn vur, den vil so swaren inde unverbredhlichen zwang den die scheffen inde die oversten van den Rait ind van der Stat der gemeyn bewyseden, Ind al in vil Dinge Sy hadden den suit ind den zappen, dat is den handel mit den wyn ind van den Doich. — Item mallich mocht niet cleyder dragen van Engelschen Doich off van anderen koestlich doich. Item eyn mynisch durst nauwe eyn hoyngelden up den markt, he moest in rede ind antwort dae van geven Sy hadden ind besaissen alle gericht binnen Coellen as den Scheffenstoil ind den Rait Ind gaven vil geseke die den gemeyn voll so lestich ind so swar waren. — Coln. Chronik Bl. 220.

ging rascher zu Werke, und lösete die Bruderschaft der Kaufleute auf. (Societatem, que vulgariter vocatur, die Bruderschaft in Wormatiensi civitate destruxit ad commodum libertatem omnium eumentium et vendentium).¹⁾

So seltsam und so überaus verschieden hatten sich in der früheren Zeit des Mittelalters die Verhältnisse des Kaufmannsstandes gestaltet. Fast an jedem Orte war es da anders, und nur das stand fest, daß überall die Kaufleute die reichen Bürger, die Handwerker die armen Bürger machten, und nicht selten werden sie selbst in den Urkunden nur mit diesen Worten bezeichnet. Allein eben dieser Reichtum machte auch in denjenigen Städten, wo ursprünglich der Kaufmann nicht zum Rathscollegium gehörte, ihn angesehen und einflußreich, und die Vereinigung zu einer Gilde oder Bruderschaft steigerte diese Macht, da nun das Vermögen aller auf einen und denselben Zweck gerichtet werden konnte, und dem Einzelnen größere Sicherheit gewährt werden konnte, wohin namentlich das Uebereinkommen gehörte, daß der Gabeldebruder, der Schiffbruch gelitten, einen Ersatz von sämtlichen Brüdern erhalten sollte, was ohne Zweifel auch woin auf Verluste zu Lande ausgedehnt worden ist, und woin demnach die Asscuranz begann. Endlich gelang es im 14ten Jahrhundert auch den Kaufleuten in Lübeck, rathsfähig zu werden²⁾. Die bisherigen rathsfähigen ritterbürtigen Gauschlechter waren zu der Junker-Compagnie zusammen getreten. In ähnlicher Weise ordneten sich die Verhältnisse fast überall, so daß vom 14ten Jahrhundert ab in den meisten deutschen Städten statt der beiden Stände der ritterbürtigen und nicht ritterbürtigen Bürger, jetzt drei Stände: Edle, Kaufleute und Bürger erscheinen³⁾. Auch die Handwerker hatten sich dabei einen bestimmten Einfluß auf die Stadtregierung zu verschaffen gewußt, indem der Rath wichtigere allgemeine Angelegenheiten nicht ohne ihre Genehmigung be-

¹⁾ Wilda, Gildewesen, 238. — ²⁾ Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, §. 311. c. — ³⁾ Wilda, Gildewesen, 238.

schließen durfte. In der Mark östlich von der Elbe und in Pommern sind es meistens vier Gewerke, vielleicht die ältesten oder ursprünglich zahlreichsten, denen dieses Recht zustand; selten sind es fünf oder mehr, niemals aber gehören die Kaufleute dazu, weil sie kein Gewerk, sondern eine Gilde oder Bruderschaft bildeten. Rathsfähig aber war, wenigstens in den Städten des lübischen Rechts, selbst bis in den neuesten Zeiten, kein Handwerker, wenn er sein Geschäft nicht niederlegte. In den Städten nach magdeburgischem Rechte scheinen aber auch thätige Handwerker im Rathe gesessen zu haben.

In vielen Städten hatte die Kaufmannsgilde auf den Rath auch von jetzt an keinen anderen Einfluß, als daß Mitglieder derselben in den Rath gewählt wurden, und in den Vermöglicheren Handelsstädten wußte man es bald dahin zu bringen, daß der Rath entweder ganz, oder doch größtentheils aus Kaufleuten bestand. In anderen stand auch der Gilde, welche der Gaber mehr galt, als die Gewerke, gesetzlich noch ein bestimmter Einfluß auf die Beschlüsse des Magistrats zu, so z. B. in Goslar¹⁾. — Wir kennen diese Festsetzung erst aus dem 14ten Jahrhundert. Ähnliches geschah auch in den Städten des südlichen Deutschlands. In Lübeck scheinen die Kaufleute ebenfalls als Gilde einen Einfluß auf den Rath ausgeübt zu haben, doch ist dies sehr dunkel. Der Junker oder Cirkeler-Compagnie stand zu Ende des 15ten Jahrhunderts die Greveraden-Compagnie zur Seite, von welcher aber nicht bekannt ist, ob sie aus Kaufleuten oder ritterbürtigen

¹⁾ De rad der stat to Goslere is to rade gheworden mit endrechtigher volbort der koplüde unde der woltwerchten unde der ghelden, dat se ere recht in dit boch willer bringen. — Towell rad scal bi eden dat bewaren, dat men in dit boch nen recht ne scrive, it ne si ghelutert vore von koplüden unde berchlüden unde ghelden. — Dat men dar nen recht inne scrive it ne si vore von deme rade unde van den de de koplüde unde de woltwerchten unde de ghelden dar to hebbet gesant, gecrantineret. — Goslarsche Statuten. Einleitung.

Personen bestand, und von welcher Mitglieder: Verzeichnisse von 1496—1527 vorhanden sind, die aber nicht ergeben, wann diese Compagnie gestiftet ist. Die Kaufleute-Compagnie soll 1450 gestiftet sein, wenigstens nach der Inschrift ihres Siegels. Als sie 1581 wieder errichtet wurde, ließ sie ein Siegel anfertigen mit der Inschrift: Sig. societatis mercatorum Lubec. a senatu a. 1581 confirmatae, fundatae 1450. Ob sie später entstanden ist, als die Greveraden-Compagnie, ist nicht bekannt¹⁾. In Hamburg ergiebt sich über die Stellung der Kaufleute wenig, und wir wissen nur, daß der „gemene Kopmann“ sich zu Ende des 14ten Jahrhunderts in zwei Bruderschaften spaltete, in die fraternitas mercatorum corporis Christi, welche 1392 entstand, und in die fraternitas St. Marthae oder die Schonenfahrer, welche 1395 gestiftet wurde, auf den Heringsfang ausging, und mit Heringsen handelte. Bald nachher, 1410 war auch die fraternitas mercatorum de Anglia b. Thomae Cantuarensis oder die Gesellschaft der Englandsfahrer vorhanden²⁾. Späterhin umfaßten diese und zwei andere Gesellschaften die ganze here, nicht zu den Zünften gehörige Bürgerschaft, und jeder zu dieser Kategorie Gehörige mußte bei seiner Verheirathung einer derselben nach eigener Wahl beitreten. — In den Städten mit lübeschen oder magdeburgischem Rechte ergiebt sich über den Einfluß von Kaufmannsgilden auf die Beschlüsse des Rathes gar nichts, und nirgend scheint sich hier eine solche Gilde zwischen Rath und Gewerke eingedrängt zu haben, ungeachtet mehrere Städte mit lübeschen Rechte von Anfang an die Vorschrift nicht befolgten, daß Alle, welche Amt oder Lehn vom Rathe hatten, nicht in den Rath gewählt werden durften. So wurden z. B. in Anklam Kaufleute von jeher in den Rath gezogen, und selbst Krämer, welche ihre Rolle vom Rathe hatten, wenn sie (was erst in späteren Zeiten möglich wurde), zugleich Kaufleute waren, auch wenn sie einen offenen Laden hielten³⁾. Dessen unge-

¹⁾ Wilda, *Gildewesen* 261. — ²⁾ *M. a. D.* 267. — ³⁾ *Stavenhagen, Beschreibung von Anklam* p. 117.

achtet würden sie auch in Pommern als zwischen Edlen und Handwerkern, ja obgleich selber Bürger, als zwischen Edlen und Bürgern stehend, betrachtet, wie die Urkunde des Herzogs Wartislaw von Pommern vom J. 1325 ergibt, in welcher er als Stände des Landes aufzählt: Prelati, Claustra Prelati, Vasalli, Civitates, Mercatores, Burgenses, Villani, was die alte Uebersetzung wiedergiebt durch: Clostere, Prelaten, Eddellüde, Stede, Koplüde, Vörger und Vuhren ¹⁾. In ähnlicher Weise war es in der Mark, auch hier galt der Kaufmann als ein edlerer Stand, wie der Handwerker, und 1305 waren sie hier bereits lehnsfähig. In dem genannten Jahre schlossen die Markgrafen Otto und Waldemar zur Erleichterung des durch Kriege stark mitgenommenen Landes Gardelegen, mit den Einwohnern des gedachten Landes, nämlich den Rittern, Knappen und sämmtlichen Kaufleuten, welche daselbst Lehngüter besitzen ²⁾, einen Vertrag über die Zahlung der Orbede, gewiß ein höchst bemerkenswerther Umstand, der sehr deutlich zeigt, welche Ansicht sich über den Kaufmannsstand geltend gemacht hatte. Wir dürfen wohl annehmen, daß sie sich nicht auf die Altmark beschränkte, sondern in der ganzen Mark einheimisch war. So sehr wechseln die Ansichten im Laufe einiger Jahrhunderte! —

Wir haben die allmälige Umgestaltung der Verhältnisse des Kaufmannsstandes in ihrem Zusammenhange nicht unterbrechen mögen; allein wir haben die Folgerungen, welche sich aus der dem Kaufmannsstande seit der karolinischen Gesetzgebung gewordenen Veränderung ergeben, noch nicht erschöpft.

¹⁾ Auserlesene Sammlung verschiedener Urkunden und Nachrichten des Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern, Urk. Anh. I. 3. — ²⁾ Vendidimus fidelibus nostris ejusdem Terre Incolis, videlicet militibus, famulis armigeris et mercatoribus univrsis, inibi bona pheedalia possidentibus, precariam sive exactionem terre ejusdem. — Urkunde in Wohlbrücks Geschichte von dem Geschlechte der von Alvensleben, I. p. 338.

Ehe sich die Ansichten über die Rechtsverhältnisse des Kaufmannsstandes im Mittelalter festgestellt hatten, waren die Kaufleute einer Menge Plackereien ausgesetzt, welche bald aus Unverstand, bald in böser Absicht gegen sie ausgeübt wurden. Nach altdeutschen Rechtsbegriffen war ein Fremder nicht fähig etwas zu vererben, wenn er nicht ordentliches Mitglied einer freien Gemeinheit war, oder durch den Schutz eines mächtigen Herrn vertreten wurde. Seine Erbschaft fiel dann an diejenigen Personen, welche das Gesetz als solche bezeichnete, die erblose Güter in Empfang zu nehmen hatten. Nach den Soester Statuten war es der Vogt. Dies berüchtigte Fremblingsrecht (*jus albinagii*, *droit d'aubaine*), das im Auslande mehr einheimisch war, als in Deutschland, hätte nun zwar niemals auf einen Kaufmann Anwendung finden können, der stets freier Bürger einer Stadt war, und außerdem unter dem Schutze des Kaisers stand, wenn es nicht auch ungerechte Auslegungen und Anwendungen der Gesetze gäbe. Es wurde wirklich auf sie angewendet; man sprach ihnen im Auslande als Fremden das Recht ab, zu testiren, und belegte ihre Hinterlassenschaft mit Beschlagnahme. Kaiser Friedrich II. verbot dies, und bestimmte: daß wenn Jemand ohne Testament sterbe, sein Besitztum nicht dem Wirth oder Ortsherrn zufalle, sondern bei Strafe des dreifachen Ersatzes den natürlichen Erben durch den Bischof zugestellt werden solle¹⁾. Eben so befahl Otto IV. für Stade, daß kein Bürger die Güter eines Ausländers in Beschlagnahme nehmen solle, ohne bei dem Richter desselben einen gehörigen Antrag gemacht zu haben. Herzog Birger von Schweden bewilligte im Jahre 1261 auf den Antrag der Hamburger und Lübecker, daß man alles von einem Fremden nachgelassene Gut verzeichnen und jedem ausliefern solle, der sein Erbrecht binnen Jahresfrist beweise²⁾. Weder das Kaiserrecht noch der Sachsenspiegel kennen dieses Fremblings-

1) Bullarium magnum Romanum I. 64. Muratori Antiq. Ital. VI. 83. — 2) Lünig Reichsarchiv, Cont. IV. Absch. 23. Urk. 10.

recht, und in anderen Gegenden Deutschlands wurde es, wenigstens in der versuchten Ausdehnung durch die kaiserlichen Befehle schon früh abgeschafft, und nun stellte sich die Sache so: Wenn ein Fremder in einer Stadt verstarb, dessen Erben unbekannt waren, so wurde seine Habe in Beschlag genommen. Meldete sich binnen Jahr und Tag ein rechtmäßiger Erbe, so wurde ihm die Habe ausgeliefert, doch mußte er die etwanigen Schulden des Erblassers bezahlen. Gesah dies nicht, so fiel die Habe an den Vogt. Fiel einem Fremden in einem Orte, in welchem er sich eben aufhielt, Erbe zu, so wurde es von der Stadt mit Beschlag belegt, der Fremde aber zur Zahlung der Schulden des Verstorbenen aufgefordert. Im Fall der Weigerung wird die Mahnung wiederholt, durch den Rath und Vogt. War auch dies vergebens, so wurde die Masse ohne Weiteres zum Besten der Gläubiger veräußert, und nur der etwanige Ueberschuß dem Erben ausgeliefert. Nur im Falle, wo nahe Verwandten Erben waren, scheint man nicht mit so rascher Execution verfahren zu haben.

In Goslar änderte sich dies Verfahren im Jahre 1390 durch ein Privilegium König Wenzels, bei welchem die Kaufleute, wegen ihrer steten Reisen, mehr als sonst Jemand betheiliget waren. Es stellte fest, daß jeder erbende Fremde entweder auf ein Drittel des Erbes zu Gunsten des Rathes der Stadt, in welcher es gelegen, verzichten müsse, der es zum gemeinen Nutzen der Stadt zu verwenden hat, wobei aber das vorher angegebene rasche Verfahren seine Anwendung findet, und der Erbe die Schulden des Verstorbenen bezahlen muß; oder der Erbe mußte sich anheischig machen, künftig in der Stadt seine Wohnung zu nehmen, und Bürger zu werden, in welchem Falle er das ganze Erbe erhielt, und das rasche Verfahren vermied, selbst wenn er die Schuldzahlung verweigerte¹⁾. Dies Privilegium scheint nicht das Einzige seiner Art gewesen zu sein.

¹⁾ Göschen, die Goslarischen Statuten, p. 136.

Nach alten Rechtsbegriffen durften alle diejenigen, welche unter unmittelbarem kaiserlichen Schutze standen, keine Waffen tragen ¹⁾. Auch den Kaufleuten war dies verboten; allein während der großen Reichsunruhen wurde der kaiserliche wie der päpstliche Schutz gar wenig geachtet, und von allen Seiten wurde über die Gewaltthätigkeiten gegen die Kaufleute geklagt. Man sah die Nothwendigkeit ein, den Kaufleuten Waffen bewilligen zu müssen. Kaiser Friedrich I. gestattete daher in seinem Landfrieden, daß ein jeder Kaufmann, der in Handelsangelegenheiten reiset, einen Degen an den Sattel hängen oder auf den Wagen legen durfte, doch sollte er damit nicht Unschuldige verletzen, sondern sich gegen Straßenräuber vertheidigen ²⁾. Es blieb indessen dabei nicht stehen, denn gar bald reiseten die Kaufleute wohlbewaffnet, ja es wurde ihnen sogar gestattet, sich von Bewaffneten in ihrem Dienste begleiten zu lassen. Kaiser Friedrich II. erlaubte einigen Kaufleuten in Italien, drei reisige Knechte und zwei Schildknappen mit sich zu führen ³⁾.

Dem Adel und der Geistlichkeit war aller Handel verboten. Die Zollfreiheit, deren diese Stände genossen, reizte sie aber gar sehr an, das Gebot zu übertreten, und deshalb mußte es überall öfter wiederholt werden, obwohl die Kaiser selber daran Schuld waren, daß es nicht besser beobachtet wurde, denn sie gestatteten, wie im Mittelalter fast bei allen Geboten, Ausnahmen davon. Kaiser Friedrich I. erlaubte dem Adel in der Gegend von Asti das gewünschte Vorrecht,

¹⁾ Sie ne solen neen wapen vüren, die mit des koninges dagelikes vrede begrepen sin. Sachsenspiegel B. III. Art. 2. —

²⁾ Mercator negociandi causa prouinciam pertransiens gladium suum sellae alliget, vel super vehiculum suum ponat, non ut quem laedat innocentem, sed ut a praedone se defendat. Sammlung der Reichsabschiede I. 9. §. 16. —

³⁾ Mandamus, quatenus eosdem P. et R. fideles nostros cum 3 equitaturis et 2 scutariis, mercimoniis et rehus eorum eundo, morando et redeundo secure transire et libere permittatis, nullam eis in personis et rebus molestiam inferentes, seu ab aliis facientes inferri. Petr. de Vineis L. V. Ep. 49.

welche unbeschadet seines Standes Handel treiben zu dürfen ¹⁾.
 Natürlich glaubte man nun auch anderwärts, daß er dem
 Stande keinen Eintrag thun könne.

Die große Unabhängigkeit, in welcher sich der Handel
 durch die den Kaufleuten eigene Stellung bewegte; verur-
 sachte, daß sie auch bei den Streitigkeiten mit Andern nur
 ungern und im Nothfalle ihre Zuflucht zu den obrigkeitlichen
 Behörden nahmen. In bedeutenderen Handelsstädten und
 auf großen Jahrmärkten waren solche Streitigkeiten gar
 nicht zu vermeiden. Die verschiedenen kaufmännischen Lands-
 mannschaften wählten sich daher jede einen eigenen Vorsteher
 oder Oldermann, der in den lateinischen Urkunden die Na-
 men *Negotiatorum Praepositus*, oder *Capitaneus*, in Italien
 den Namen *Consul*, in Deutschland aber den Namen *Hans-
 graf* erhielt. Er hatte die Handelsstreitigkeiten zu entschei-
 den, übte die Gerichtsbarkeit über die Kaufleute aus, und
 trug Sorge für die Aufrechthaltung des Credits der Lands-
 mannschaft. Innerhalb der Stadt aber hatte er in Polizei-
 angelegenheiten nichts zu sagen, wie namentlich ein *Privi-
 legium* der Stadt Regensburg von 1230 besagt ²⁾.

Außer diesen Hansgrafen hatte noch jede Kaufmanns-
 gilde ihre Olderrüde, denen in Handelsangelegenheiten eine
 entscheidende Stimme zustand. Sie übten in der Gilde eine
 polizeiliche Aufsicht, und die Gerichtsbarkeit stand ihnen in
 erster Instanz zu, wie es also auch in andern Gilden gehal-
 ten wurde. Ein Kaufmann durfte einen Gildebruder nicht

¹⁾ Schwabenspiegel bei Senkenberg 402. — ²⁾ *Cives potesta-
 tam habebunt eligendi Hansgravium, qui disponat et ordinat
 extra Civitatem, et non infra, ea tantum, quae respiciunt
 negotia nundinarum.* Königs Reichsarchiv P. spec. cont. IV.
 P. II. p. 262. Plato vom Ursprung des Regensburgischen Hans-
 grafenamts. Docum. 2. p. 7. Pfeffel *Specim VI. iurisprud.
 dipl. Argent.* 1779 p. 82. 83. Muratori *Antiq. IV. Diss.* 45.
 col. 30. Choppin *de civ. Paris.* 1603 L. II. Tit. I. no. 8. p.
 178. Marquard *de jure mercator. et commercior. Francof.*
 1662. L. III. C. VI. p. 399. *Geneiner Chron.* 295. 325.
Urspr. von Regensburg 57. 70. *Monum. boica* XI. 357.

ohne Erlaubniß der Aldermänner bei dem Vogte oder der Herrschaft verklagen, denn es war Grundsatz, diese von allen Handelsverhältnissen möglichst fern zu halten ¹⁾). Kraft des kaiserlichen Schutzes und ihres höheren Ansehens waren ihre Gilden auch nicht, wie die der Handwerker, vom Rathe der Stadt beaufsichtigt, und eben so wenig hatte dieser in Gildeangelegenheiten irgend etwas zu verfügen. Eben darum hatte der Rath auch die Gilden und die Gildestatuten nicht zu bestätigen, was bis jetzt ganz übersehen ist, denn sie betrachteten ihre Freiheiten als kaiserliche Freiheiten, und nur der Kaiser konnte Kaufmannsgilden bestätigen, oder sie in seinem Auftrage durch einen Reichsfürsten bestätigen lassen. Nun aber stand es im Mittelalter fest, daß der Rath einer Stadt keine Zunft bestätigen konnte, welche vom Landesherrn bestätigt war, wohl aber konnte der Herr es thun, wenn auch die Stadt darüber Briefe gegeben hatte ²⁾). Das ist der Grund, weshalb unter den rathhäuslichen Urkunden der Städte sich gar keine vom Rathe bestätigte Statuten von Kaufmannsgilden finden. Erst nach dem Verfall der alten Einrichtungen zeigen sich dergleichen. So sahen wir oben daß die Kaufleute-Compagnie zu Lübeck nach der Angabe ihres Siegels 1381 vom Rathe bestätigt wurde. Vorher zeigt sich nichts dergleichen.

So war also der Kaufmann unter den freien Bürgern der damals so unabhängigen Städte der freieste. In seine Handelsangelegenheiten mischte sich keine fremde Behörde, keine Vorschriften, als die von der Gilde selber ausgegangen, beengten und beschränkten seinen Wirkungskreis, er

¹⁾ Welck broder verclagt den andern vor Vögede edder vor herschop sunder Drloff der Alderlude 2c. Statuten der Greifswalder Kaufmannsgilde von 1330 bei Suhm Hist. XII. 217. —

²⁾ Ist aber die gnad mit des herrn brieff bestettiget, der statthar mag sie nicht bestettigen, der herr mag es aber wol thun, wenn die stadt solche brieff gibt. Glosse zum 43. Art. des Sächsischen Reichsbildes.

konnte jede Gelegenheit zum gewinnreichen Verkehr benutzen, und durch die Gildeeinrichtungen wurde Sorge getragen, je-
 der zu weit getriebenen Concurrnz zu begegnen, durch welche die Preise ungewöhnlich herab gedrückt, und der Gewinn des Kaufmanns zu sehr geschmälert worden wäre. Zwar gab es nach Rußen hin bei den Handelsreisen noch Schwierigkeiten genug zu überwinden, wie schlechte Landstraßen und Brücken, elende Herbergen, die Gefahr der Plünderung, Gefangenschaft, ja selbst Todesgefahr, Zollplackereien aller Art, Niederlagen und deren Vorschriften ic.; allein er fand die Mittel ihnen zu begegnen, theils in der Gildeeinrichtung, welche Gesammtunternehmungen beförderte, theils in der Erwerbung von Privilegien, theils in der Verbindung, welche die Kaufmannsgilde der einen Stadt mit der einer andern schloß, wodurch sie sich gegenseitig Rechte zusicherten, aber auch gemeinschaftlich Pflichten übernahmen, theils in der Anlage von Faktoreien an fremden Orten. Jene Verbindungen der Kaufmannsgilden mehrerer Städte wären ohne diese freie Stellung des Kaufmanns nicht möglich gewesen. Keine andere Gilde hätte eine solche Verbindung ohne Genehmigung des Rathes schließen können; die Kaufleute schlossen sie, und nirgend ist eine Urkunde vorhanden, daß irgendwo der Rath eine Genehmigung ertheilt hätte. So verbanden sich im nördlichen Deutschlande die Kaufmannsgilden vieler Städte mit einander, und überzogen das Land mit einem Netze gesicherter gegenseitig garantirter Handelsrechte, die aber nirgend gleich waren, sondern nach dem lokalen Bedürfnisse und der geographischen Lage sich richteten. Die Verbindung war keine gemeinschaftliche; der Ort A stand mit dem Orte C nur in einer mittelbaren Verbindung, weil A sich mit B, dagegen aber B mit C, wiewohl auf anderer Grundlage verbunden hatten. In der Regel tangirte diese Verbindung nur die Kaufmannsgilde, nicht die Stadt an sich. Nur da, wo die Handelsinteressen überwiegend waren, wo ein großer Theil der Bürger und der Rathmanne dem Kaufmannsstande angehörte, war es natürlich, daß die Stadt die Zwecke des Bundes förderte, und als solche für ihn Parthei nahm.

Doch waren es auch hier die Kaufleute, welche nun rückwärts die Kräfte der Stadt sich dienstbar gemacht hatten, gleichsam als ihrer Bundesgenossin. Diese Verbindung war die Hanse, die Städte, deren Kaufmannsgilden sich mit solchen Gilden verbunden hatten, die durch eine Menge von Zwischengliedern mit Lübeck, Hamburg oder den Städten an der Ostseeküste mittelbar zusammenhingen, waren Hansestädte.

Es ergibt sich hieraus, daß es unmöglich ist, den Anfang des hanseatischen Bundes zu bestimmen, denn genau genommen beginnt er da, wo sich im nördlichen Deutschlande zum erstenmal die Kaufmannsgilden zweier Städte miteinander verbanden, und von hieraus weiter griffen. Nun muß man das Wort Hanse nicht suchen, denn ursprünglich war gar nicht die Absicht da, einen großen Bund zu stiften, und ein allgemeiner ist es nie gewesen, weil jede Stadt andere Rechte hatte. Das Wort Hanse kommt zur Bezeichnung dieser Verbindung erst später vor; es ist zwar schon früh andernwärts gebraucht, bezeichnet aber dort etwas Anderes, als was wir gewohnt sind, dabei zu denken. Späterhin mehr darüber. Jetzt aber wird es auch deutlich sein, warum der Rath einer Hansestadt mit Hanse-Angelegenheiten in der Regel gar nichts zu thun hatte; warum jedes Anerkenntniß von seiner Seite fehlt, daß die Stadt eine Hansestadt sei, warum niemals Abgeordnete von allen Hansestädten zusammen berufen wurden, denn bei den gesonderten Interessen der zum Bunde gehörigen Städte wurde fast immer nur ein Theil von einem Zeitereignisse berührt, und warum wir kein geschlossenes unbedingt vollständiges Bezeichniß der Hansestädte besitzen, das wir nur mühsam aus den Convocationsurkunden zusammen stellen können, deren keine sie alle zusammen beruft, und von welchen Urkunden nicht alle bekannt sind. — Nur in der nachgewiesenen Stellung des Kaufmannsstandes fand der hanseatische Bund einzig und allein seine Möglichkeit und seine Wurzel.

§. 3.

Es ist indessen nöthig, genau zu bestimmen, was das Mittelalter mit dem Namen Kaufmann für einen Begriff verband, denn es läßt sich im voraus vermuthen, daß dieser von dem jetzigen nicht minder abweichen werde, als die damaligen Rechte des Kaufmanns von denen des jetzigen abweichen.

Schon sehr früh sehen wir die sogenannten Krämer scharf von den Kaufleuten geschieden, wie sie es noch jetzt in Hamburg und vielen alten Städten sind. Sie und die Juden besorgten den Kleinhandel, und allerdings war ihre Lebensweise eine durchaus andere, als die des Kaufmanns. Während dieser fast sein ganzes Leben auf der Landstraße und in fremden Städten hinbrachte, saß der Krämer daheim in seinem Laden und seiner Bude, und brauchte seine Vaterstadt gar nicht zu verlassen. Ob sie erst seit Kaiser Heinrichs II. Zeiten, also etwa seit dem Jahre 1000, von den Kaufleuten unterschieden wurden, wie Fischer ¹⁾ meint, wage ich nicht zu entscheiden. Ihr Geschäft aber grenzte so nahe an das der Kaufleute, daß gesetzliche Bestimmungen erforderlich waren, um beide von einander zu scheiden, denn die allgemeine Bestimmung, daß der Kaufmann den Großhandel, der Krämer den Kleinhandel zu besorgen habe, reichte nicht aus. Es wird zweckmäßig sein, diese Bestimmungen erst kennen zu lernen.

Wir besitzen eine Vorschrift dieser Art in der Kramersrolle der Stadt Anklam, welche der Rath dieser Stadt im Jahre 1330 gegeben hat, und die um so wichtiger ist, weil ausdrücklich darin gesagt wird, daß es eine Bestätigung ihrer alten Privilegien und Rollen sei, und daß sie genau dieselben wären, wie sie für die Krämer zu Lübeck, Stralsund und anderen Hansestädten an der See gelegen, so weit als das lübische Recht gebraucht

¹⁾ Fischer, Geschichte des deutschen Handels, I. 327.

wird, bestehen ¹⁾. Es galten daher diese Vorschriften für den größten Theil des Gebiets der Hanse ungeändert.

„Art. 4. Niemand von unsern Kaufleuten oder Amteuten, sie seien arm oder reich, soll Krämergüter, sie seien alt oder neu, feil haben oder verkaufen, denn allein in ganzen Stücken, in Rispfunden und Centnern oder in Pfunden wie folgt, als:

Pfeffer nicht weniger als ein Rispfund (15 gewöhnliche Pfd.)

Saffran — — — 2 Pfund.

Gewürznelken — — 4 ;

Muskatennüsse — — 2 ;

Muskatenblumen — 2 ;

Zittwersamen — — 2 ;

Ingwer — — — 4 ;

Von allen andern Gewürzen nicht weniger als 2 Pfund

Weiß nicht weniger als 1 Centner.

Mandeln — — 1 ;

Römischer Kümmel (Peperkühme) nicht weniger als 1 Centner

Lorbern und Büchsenkraut — — — 1 ;

Rosinen und Feigen nicht weniger als in ganzen Körben.

Alle vorbenannten Gewürze sollen auf der Stadtwage gewogen werden.

Hirse soll außer dem freien Markte Niemand anders als in Tonnen und Scheffeln verkaufen.

Seife soll außer dem freien Markte Niemand anders als in Vierteln und Tonnen verkaufen.

Del soll Niemand in Pfunden verkaufen, denn allein der Krämer.

Niemand soll Köllnische Waare, oder Gut von Seide oder flämisch Garn gemacht, anders als in ganzen Stücken feil haben.

Gefärbte Garne oder Zwirne nicht unter 4 Pfunden.

Hüllen und Schleier (Benitten, es ist das ital. Benito), in ganzen Duzenden.

¹⁾ Stavenhagen, Beschreibung von Inklam, 459.

Sammt, den besten und unechten nicht weniger als in ganzen Stücken.

Damast und Kartefe nur in ganzen Stücken.

Zaigen (eine Art wollenen Zeug) und Machaier (ebens falls ein Zeug) nur in ganzen Stücken.

Eben so Kammetot (Zeug von Kamelgarn) und Atlas, alle Arten Zwillich, alle Arten Parchent, Settenin und Vuemfin, (baumwollene Zeuge) Kogeler (Mühenzeug) und Scheter (Glanzeinwand), Zindel (Zeug mit eingewirkten Gold- oder Silberfäden), Zindelborten, Tafft, alle Arten Urvas (Masch, wollenes geköpertes Zeug), Jsir, und Geller-Leinwand, alles in ganzen Stücken.

Unzengold und Silber, (Drath und Lahn) in ganzen Pfunden.

Alle Arten fremder Leinwand in ganzen Stücken.

Alle Arten Goldborten in ganzen Stücken.

Alle Arten Schirdocken, (eine feine durchsichtige Leinwand) in ganzen Doffinen.

Seide und Seidenband in ganzen Pfunden.

Wollene Borten nicht unter 3 Pfunden.

Kammelotschen Band (aus Kamelgarn, unrichtig Kameelgarn), nur in ganzen Stücken.

Alle Arten Tischtücher in ganzen Stücken.

Alle Arten Handtücher in ganzen und halben Duzenden.

Goldfell in ganzen Duzenden.

Kollacken (beim Zeugrollen) in ganzen Stücken.

Alle Arten Bettüberzüge in Duzenden

Alle Arten Decken in Duzenden.

Alle Arten Felle in Duzenden.

Papier nur in ganzen Riesen.

Alle Arten Kämmen in Duzenden.

Alle Arten Messer in ganzen Dechern (zu 10 Stück).

Alle Arten Senkel (Schnürsenkel, Hosensenkel u.) in ganzen Briesen.

Alle Arten Glämisch Band in ganzen Stücken.

Alle Arten gefärbten Gutes, dessen Verkauf den Krämmern

gehört, soll kein Anderer feil haben, denn in ganzen Stücken.

Alle Arten Kissenüberzüge und Bleden (?) in Duzenden.

Alle Arten Eölnischer Messer und Eisenwaaren mögen unsere Krämer feil bieten, gleich wie die Krämer in Lübeck und anderen Hansestädten.

In der Mark war es jedem Bürger und Bürgerkinde, auch wenn sie nicht zur Kramergilde gehörten, gestattet, mit Eisen, Stahl, Hirse, und anderen Waaren, die nicht zum Kramwerke gehörig, öffentlich in ihren Häusern und zu jeder Zeit zu handeln¹⁾. Dies war wohl auch in Lübeck, Pommern u. d. Fall, und weil Eölnische Messer und Eisenwaaren nicht zur Krämerei gehören, so erhalten oben die Krämer Erlaubniß, damit zu handeln.

Dies Verzeichniß ist in mehr als einer Beziehung interessant, da es zugleich eine Uebersicht der Waaren liefert, mit deren Vertrieb sich der damalige Großhandel, und namentlich der Handel der Hanse beschäftigte. Wir finden darunter Dinge, die Mancher wohl in jener Zeit noch nicht gesucht hätte, und doch ist dies Verzeichniß von 1330 nur eine Wiederholung damals schon alter Rollen. Wir wollen indessen zur Vergleichung noch die Kramervolle einer anderen Stadt, die nicht mit Lübeschem Rechte begabt war, hersetzen, nämlich Goslars. Die Zeit ihrer Abfassung ist nicht sicher bekannt, sie fällt aber jedenfalls vor 1359, und dürfte daher der Anklamer Krämerrolle ziemlich gleichzeitig sein²⁾.

„Dies ist Recht. Welcher Mann seine Kaufmannschaft also hält, als hiernach beschrieben ist, den mögen die Krämer nicht beschuldigen.

Niemand, der der Krämer-Gilde nicht hat, mag irgend eine Art Seidengewand verkaufen, noch irische oder englische dünne Laken, noch römische (vielleicht böhmische) Tücher ge-

¹⁾ Privilegium der Krämer zu Kyritz von 1580 in Riedel Novus Codex dipl. Brand. I. p. 386. §. II. — ²⁾ Götschen, die Goslarischen Statuten, p. 103. Z. 5—41. p. 104. Z. 1—20. Leibnitz script. Brunsv. III. 533.

färbt oder ungefärbt, noch Zeter (Schetter, Glanzleinen), sondern nur in ganzen Stücken, wie man sie aus den Städten bringet, wo man sie gemacht hat. Frische Laken aber müssen die Gewandschneider wohl mit ausschneiden.

Welcher Mann auch Spezerei herbringet, der soll sie nicht geringer verkaufen, denn in Pfunden, es wäre denn, er hätte weniger gebracht. Er soll auch keinem unserer Bürger in der Stadt keine einzelne Spezerei verkaufen, die dieser wieder verkaufen will, als in Pfunden.

Mandeln und Reiß soll Niemand weniger verkaufen, als ein halb Viertel (Centner), es wäre denn, er hätte weniger gebracht.

Niemand darf weniger Seide verkaufen, als ein halb Pfund.

Wer Parchent zum Kauf bringet, der muß wohl einen ganzen verkaufen, und nicht weniger.

Wer auch hier bringt oder macht, Kopfleider, als Tücher und Wumpelen (Schleier), da muß er sie wohl ganz verkaufen die Stücke, wie sie sind.

Golddrath und Silberdrath soll Niemand weniger verkaufen, denn 25 Rollen, wo auf jeder Rolle 200 Ellen sind, es sei denn, er mache ihn selber.

Alle Arten von Beutel, Hüte, Handschuh, Goldfell, Silberfell, und was sich zu der Duzendzahl trägt, das soll man in ganzen Duzenden verkaufen, er mache es denn selber.

Niemand muß auch weniger Wachs verkaufen, denn für eine löthige Mark, es sei denn, daß er ihn von seinen eigenen Bienen erhalte, oder weniger brächte.

Borten und Linden (Sammtborten?) und Gürtel muß Niemand verkaufen, als der Krämer, es sei denn, daß er sie selber mache.

Rasch (Harras) muß Niemand weniger verkaufen, denn ein Seil (oder Maaß), das 10 Ellen lang sei.

Zwillisch oder Mittler oder Belker (beides Zeuge) muß Niemand weniger verkaufen, denn 10 Seile oder Maaße, die 100 Ellen lang sind. (Das Seil, Maaß oder Rep zu 10 Ellen).

Roth Leder (Lofche) muß Niemand weniger verkaufen, denn eine Kunne, das sind fünf Felle.

Baumwolle muß Niemand weniger verkaufen, denn ein Viertel (Centner), das sind 25 Pfund.

Trech (?) und Pergament, oder was sich zu der Decher Zahl trägt, das soll man verkaufen in ganzen Dechern, er mache es denn selber.

Gezeichnete (gestempelte) Hoson muß man auf das Geringste in halben Duzenden verkaufen, ausgenommen die Gewandschneider.

Gbleicht Garn und alle Arten gefärbt Garn soll man nicht weniger verkaufen, denn in ganzen Pfunden.

Messingwerk, Zinn und Eisen soll man verkaufen in ganzen Centnern.

Vlei soll man in ganzen Centnern verkaufen, es sei denn, daß es ein Bürger selber auf seiner Hütte bereiten lasse.

Stahl soll man in ganzen Hunderten verkaufen, solcher Stücke, wie man da bereitet, da man Erz macht.

Niemand muß auch weniger Nägel verkaufen, denn hundert Schock, es sei denn, daß er sie selber geschmiedet hätte."

Sehen wir endlich des Zusammenhanges wegen auch noch, welche Vorschriften im Königreiche Polen galten.

König Casimir von Polen erließ im Jahre 1459 eine Verordnung, nach welcher sich alle Kaufleute seines Königreiches, welche die Jahrmärkte der Städte Posen und Gnesen besuchten, bei ihrem Ein- und Verkaufe unverbrüchlich zu richten hatten, und welche er deshalb zur allgemeinen Kenntniß öffentlich anschlagen ließ. Hiernach durfte kein Kaufmann weniger verkaufen, als:

Saffran 4 Pfund. Pfeffer 4 Stein. Kümmel 4 Stein. Seife 4 Stein. Feigen 4 Stein. Rosinen 4 Stein. Mandeln 4 Stein. Weihrauch 4 Stein. Zucker 4 Hute. Ingwer 6 Pfund. Muskateln 4 Pfund. Zimmt 4 Pfund. Galgant 4 Pfund. Muskatelnblüthen 4 Pfund. Ferici (?) 4 Pfund. Reiß 4 Stein. Zittwer 4 Pfund.

Arument (ein Zeug) von welcher Art es sei, 10 Ellen. Damast 10 Ellen. Tafft 4 Ellen. Gold 4 Unzen. Pav

chent 6 Stück. Papier 4 Rieß. Arras (Masch) 4 Stück. Edles Tuch 3 Stück. Ostrodensisches Mittel Tuch 3 Stück. Striöbreth'sches Tuch 4 Stück. Tuchartiges Zeug, Forstath genannt, 4 Stück. Wachs 4 Stück (?). Häute 100 Stück. Honig eine halbe Last. Häring eine halbe Last. Federn 4 Centner. Grüne Seife 4 Centner. Wolle 10 Stein. Schönwerk (Eichhornsfelle) 4000 Stück. Wieselfelle 4000 Stück. Marderfelle 400 Stück. Zobel 4 Soroken (Sorok heißt im Russischen vierzig, und wird noch beim Pelzhandel gebraucht, 4 Soroken sind daher 160 Stück). Migaliumsfelle (?) 400. Futter oder Korški 4 Stück¹⁾.

Durch diese und viele andere Vorschriften war das Geschäft des Krämers bestimmt von dem des Kaufmanns getrennt. Sehen wir nun, welche Rechte außerdem dem Krämer zustanden.

In sehr vielen Orten bildeten die Krämer schon früh eine Gilde, welche in manchen Städten eine Innung oder Kumpanie, so in Anklam, in andern, wie in Wismar, ein Amt genannt wurde. Aber auch in Anklam bildeten die Kaufleute ein Amt. Diese Krämergilden standen überall unter dem Rathe der Stadt, der sie zu bestätigen und zu beaufsichtigen hatte. Sie waren in manchen Städten nicht ohne Bedeutung, und hatten auch wohl auf manche Beschlüsse des Rathes eine bestimimte Einwirkung. Viel häufiger jedoch steht dies nicht ihnen, sondern gewissen Gewerken zu.

Wer Mitglied einer Krämergilde werden wollte, mußte drei Jahre lang bei einem ordentlichen Krämer gute Waare von der schlechten unterscheiden gelernt haben. Er hatte zuvor seine ehrliche Geburt darzuthun, und vor dem Eintritt in die Lehre der Gilde eine Tonne Bier und ein Pfund Wachs zu geben; er mußte dann Bürger werden, und in der Stadt häuslich besessen sein, aber in Wismar 20 Lüb. Mark

¹⁾ v. Raczynski Codex diplom. majoris Poloniae p. 183, Die lateinisch geschriebene Urkunde hat die ganz unrichtige Ueberschrift erhalten: Theloneum a variis mercimoniis solvendum. Davon ist darin gar nicht die Rede.

Vermögen nachweisen. Nächstdem hatte er durch beschworene Rundschaft des Raths seiner Geburtsstadt, oder wenn er vom Lande war, des Raths der nächsten Landstadt, nachzuweisen, daß er ehelich geboren, und von deutschem — nicht wendischen — Geblüte stamme. In den Hansestädten mit lübischen Rechte mußte er nachweisen, daß er ehelich geboren sei, und nicht von Dänen, Wenden oder Schotten abstamme. Auf wendischer Erde selbst wurde daher kein Wende zum Handel zugelassen, und die Kaufmanns: wie die Krämergilben sind hier überall von reinem deutschem Blut. Ganz das Gleiche mußte der sich Bewerbende in Bezug auf die Geburt seiner Frau darthun. Fand sich ein Makel, so wurde er nicht zugelassen. Außerdem hatte er nachzuweisen, daß er ehelich und unberüchtigt war, und mit der Landesherrschaft in Frieden stand.

Der die Aufnahme Fordernde heischte die Gilde zum erstenmale in einer Morgensprache zu einer Zusammenkunft, und legte ihr seine Papiere vor, wobei er die Gilde mit einer Tonne Biers, und einer Mahlzeit, bestehend aus drei Gerichten Fische, und Brod aus Roggen und Weizen, bewirthen mußte, was bei dem jüngsten Gildebruder geschah. Die Gilde erhielt außerdem von ihm 3 Gulden, der Rath 3 Gulden, und die Kirche 2 Pfund Wachs.

Nach einiger Zeit mußte er die Gilde zum zweitenmale in einer Morgensprache heischen. Er hatte dieselbe Ausgabe, wie das erstemal zu machen, aber statt einer Tonne Biers gab er nur eine halbe. Er mußte nun noch (in Anklam) seine Kriegswehr und Rüstung vorzeigen, oder er gab (in Bismar) eine Mark lübisch zu den Harnischen der Stadt, eine Mark zu Wachs und zum Baldachin beim Trauergelichte, so wie zu den Seelmessen für die Gildemitglieder. Nun waren alle Hindernisse beseitigt, und er wurde als Gildemitglied aufgenommen.

War Jemand in der Krämergilde eines Orts geboren, und wollte in die Gilde treten, so brauchte er nur eine Tonna Biers und eine Mahlzeit zu geben. Heirathete er nicht die Tochter eines Krämers aus demselben Ort, so hatte

er die ehrliche Geburt seiner Frau auf die oben angegebene Ort nachzuweisen, und gab dabei ein Viertel Bier und eine Maßzeit.

Es gab viele Orte, wo die Krämer erst sehr spät, oder auch gar nicht zünftig waren. In einem Orte, wo aber eine Krämergilde bestand, durfte Niemand mit Kramwaren handeln, als wer zur Gilde des Orts gehörte, und es war selbst den Schotten, Tabulettenkrämern, Kräuterleuten und Leinwandhändlern verboten, nach einem solchen Orte zu kommen. Ausnahmen werden sich unten ergeben. Die Kleiderhändler versuchten es öfter, mit Kramwaaren zu handeln, die Nadler haben hier und da ziemlich lange damit gehandelt, doch wurde dies stets verboten.

Die Aldermänner der Krämergilde hatten eine regelmässige Aufsicht zu führen auf alle übrigen Krämer, daß sie nur ächte und unverdorbene Waare verkauften. Sie hatten auch zugleich in dieser Hinsicht fremde nach der Stadt kommende Krämer zu beaufsichtigen, und Contraventionen dem Rathe anzuzeigen. Ferner mußten sie darauf sehen, daß auf dem Markte keine falschen Wagen und Gewichte gebraucht wurden. In allen Fällen, wo die Krämer unter sich in Streit geriethen, stand ihnen das schiedsrichterliche Amt zu, und ehe sie nicht darin Recht gesprochen hatten, nahm der Rath die Beschwerde nicht an. Die Contravenienten zahlten dem Rathe eine Strafe von einem halben Pfunde, den Aldermännern von 6 Pfennigen.

Jeder Krämer konnte einen offenen Laden halten, oder auch vor der Thüre seines Hauses in einer Bude feil halten. In manchen Städten konnten sie auch auf dem Markte und vor der Kirche Buden halten; vor der Kirche aber durfte Niemand stehen, wenn seine Waaren nicht mehr, als 8 Schillinge werth waren. Kein Krämer durfte mit seinen Waaren hausiren gehen, oder damit hausiren lassen, er durfte sie keinem Andern auf den Markt geben, überhaupt aber sie von keinem andern Krämer in Commission verkaufen lassen. Eben so wenig durfte er außer der Stadt mit seinen Waaren hausiren. Er durfte eben so wenig in Herbergen feil

haben, auch überhaupt nicht an Sonn- Apostel- und Heiligen Tagen auf dem Markte, bei Verlust der Waaren. Dagegen konnte er an diesen Tagen Waaren an das Fenster setzen, jedoch mit Ausnahme der Jahrmarktstage, nicht mehr als dreierlei Waare. Auch dürfen nicht zwei oder drei Krämer in Compagnie handeln anders, als es vor Alters gewesen ist. Ein Krämer konnte Waaren über See und Land beziehen. Wollte er sie dann aber nicht im Ganzen an Kaufleute verkaufen, sondern pfundweise vereinzeln, so bedurfte er dazu der besonderen Erlaubniß des Rathes. Brachte ein Kaufmann eine größere Quantität Kramwaaren nach einer Stadt, so durfte ein Krämer sie nicht allein kaufen, sondern er mußte seine Genossen daran Theil nehmen lassen, es sei denn, er hätte die Erlaubniß der Werkmeister gehabt.

Jeder Krämer, er mochte zünftig sein oder nicht, konnte die Jahrmärkte anderer Städte beziehen. Außerdem konnte er jährlich noch in jeder Stadt drei Tage lang seine Waaren nach eigener Wahl feil bieten, nur durfte er nicht Tage wählen innerhalb der nächsten 8 Tage vor oder nach den großen Festen, bei Strafe von 10 Gulden an den Rath, und von 3 Pfund an die Kramergilde. Am ersten Tage wurde aufgebaut, 3 Tage wurde feilgeboden, am Tage darauf abgebaut, eine Ueberschreitung dieser Zeit war bei 10 Mark Strafe verboten, wovon der Rath zwei Drittel die Gilde ein Drittel erhielt. Ehe die fremden Krämer aufbauten, mußten sie jedoch die Erlaubniß der Alderleute am Orte erhalten haben. In Anklam aber und in vielen Hansestädten stand jedoch fest, daß kein Krämer die Erlaubniß erhielt, wenn er nicht in einer Hansestadt wohnhaft war. Dann aber mußte er sich noch gefallen lassen, daß zwei einheimische Krämer neben ihm, und so neben jedem fremden Krämer aufbauten, wozu sie das Recht hatten. Auch fremde Krämer durften nicht hausiren, eben so wenig aber etwas in Commission geben. Gegen diese Vorschrift suchten sich fremde Krämer durch das Mittel zu schützen, daß sie die von ihnen nicht verkauften Waaren bei ihrem Wirthe zurückließen, sie dann außerhalb an Jemanden für ein Ge-

ringes verkauften, der nun abermals mit denselben Waaren als seinem nunmehrigen Eigenthum drei Tage lang in der Stadt ausstand, und den Ueberrest des Verkauften an die früheren Eigenthümer zurückgab. Von der Zeit an, wo man dies entdeckte, (vor 1392) mußten die fremden Krämer erst einen Eid ablegen, daß solche Umstände nicht obwalteten. — Außerdem durfte kein fremder Krämer von einem anderen einheimischen Krämer etwas kaufen, ehe jener nicht seine Zeit ausgestanden hatte; eben sowenig durfte der Fremde von dem Fremden etwas kaufen. Alle nicht verkauften Waaren mußten von dem fremden Krämer aus der Stadt geführt werden, bei Strafe von 3 Mark Silbers. Wurde ein Krämer gefpändet, so zahlte er 8 läbische Schillinge Pfandgeld ¹⁾).

Uebrigens war der Begriff von Kramwaaren ein eingeschränkter, und es gab eine große Menge von Waaren, die nicht dazu gehörten, und mit welchen zu handeln dem Krämer verboten war. Doch herrschte auch hierin keine Gleichförmigkeit. So war den Krämern in Anklam ausnahmsweise erlaubt, mit Honig und Wachs zu handeln, doch sollten sie beides auch stets vorräthig halten; den Krämern in Kyritz wurde ausnahmsweise erlaubt auch mit Seidenzeug, Gewürz und Spezereien zu handeln.

Zuweilen vereinigten sich nicht bloß die Krämer einer Stadt, sondern die eines ganzen Bezirkes zu einer Gilde. Anderwärts trat die Krämergilde auch wohl mit anderen Gilden zu einer Innung zusammen, wie in Magdeburg. Die Glosse zum 43sten Artikel des Magdeburgischen Reichsbildes sagt: Ir solt wissen, das kramer seind vnderscheiden, Als seidenkramer, vnd leinin kramer, Leinwandschneider, beutler, zeumstricker, taschner, vnd satler, Dise gehören all zu einem gildehaus.

¹⁾ Zusammengetragen aus der Krämerordnung der Stadt Anklam, in Stavenhagens Beschreib. v. Anklam p. 458. der Krämerordnung zu Wismar v. 1397 und 1421 in Burmeister Alterthümer des Wismarschen Stadtrechtes p. 69 und der Krämerordnung zu Kyritz v. 1580 in Riedel Novus Codex Brandenb. p. 386.

Aus diesen Bestimmungen tritt die Verschiedenheit des Kaufmanns und Krämers stark hervor. Der Kaufmann konnte zu jeder Zeit nach jeder Stadt reisen, und unter den verschiedenen Modalitäten dort seinen Handel eröffnen; der Krämer konnte in einer andern Stadt nur zur Jahrmachtszeit und außerdem jährlich drei Tage lang verkaufen. Zur Jahrmachtszeit standen die Kaufleute im Kaufhause oder in der Niederlage aus, die Krämer theils im Kramhause, theils in Zelten und Buden auf dem Markte. Reichere Krämer bezeichneten ihre Zelte mit einem Kreuze. Der Kaufmann konnte seine Waaren an Jeden verkaufen, der Krämer durfte sie nicht an den Krämer verkaufen, höchstens an einem fremden Krämer, wenn dieser die Stadt verließ. Der Krämer hatte einen offenen Laden, oder eine Bude, der Kaufmann nicht. Diese Unterschiede sind sehr bedeutsam.

§. 4.

Völlig verschieden von den Kaufleuten und Krämern waren die Gewandschneider, oder wie wir sie nennen würden, Tuchhändler, in deren Händen sich der Handel mit Tuch befand, womit weder der Kaufmann, noch der Krämer handeln durfte. Von den Tuchmachern waren sie verschieden, weil sie sich nur mit dem Kaufe und Verkaufe des Tuchs und der Zeuge beschäftigten. Sie waren in allen Städten zünftig, und bildeten fast überall eine von den angesehensten Zünften. Eine der ältesten war die Gewandschneiderzunft zu Magdeburg, welche ihr Privilegium 1158 vom Erzbischofe Wichmann erhielt¹⁾.

Die Vorschriften in Bezug auf die Geburt, den guten Ruf und die sonstigen Erfordernisse waren bei den Gewandschneidern, wie bei den Krämern, und den meisten Zünften. Die Aufnahme wurde in den drei Morgensprachen nachgesucht, in der dritten wurde er aufgenommen, und zahlte der Gilde eine Mark Silbers, 2 Pfund Wachs, dem Gildemei-

¹⁾ Chron. Magdeb. ad a. 1158 ap. Meibom. script. rer. German. T. II. p. 329.

ster ein
ebenfalls
Diese M
Vater des
er schon
zahlte nur
Die
bende Leu
des Orts.
andere Gi
debriefe st
als nur in
ist mir v
dies deut
so wie au

In
gestellt, u
abmachen
dern an t
Nur
und frem
nach Elbe
märkten.
aber auch
jeder vor
zwei Sch
ländischen
in der
Jeder Kr
kaufte, t
welche h
wurde di
wandschn
um in

¹⁾ Lenz,
Ann.

sier ein Stübchen Essasser Wein, den beiden Schaffnern ebenfalls ein Stübchen, und jedem Mitbruder ein Quart. Diese Abgaben sind jedoch nicht überall gleich. War der Vater des Aufzunehmenden schon in der Gilde, so wurde er schon in der ersten Morgensprache aufgenommen, und zahlte nur ein Viertel Silber und ein Pfund Wachs.

Die Gewandschneider waren in der Regel sehr wohlhabende Leute, und die Gilde überall eine der angesehensten des Orts. Sie stand unter der Aufsicht des Rathes, wie andere Gilden, dagegen ist es bemerkenswerth, daß die Gildebrieife stets von den Landesherren und nicht vom Rathe, als nur in Auftrag des Landesherren gegeben sind, wenigstens ist mir von dieser Regel keine Ausnahme bekannt. Auch dies deutet auf das Ansehen, in welchem die Gilde stand, so wie auch auf ihr frühes Entstehen.

In Stendal war die Gilde nicht einmal unter den Rath gestellt, und in Streitigkeiten, welche die Gildemeister nicht abmachen konnten, mußten sie sich nicht an den Rath, sondern an den Markgrafen wenden ¹⁾.

Nur die Gewandschneider durften Tuch, einheimisches und fremdes, gefärbtes und ungefärbtes zerschneiden, und nach Ellenzahl verkaufen, und zwar außer und in den Jahrmärkten. Den öffentlichen Jahrmarkt einer Stadt konnten aber auch auswärtige Gewandschneider besuchen, doch mußte jeder von ihnen der einheimischen Gewandschneider-Gilde zwei Schilling Brandenburgischen Geldes bezahlen. Ausländischen Gewandschneidern war der Besuch der Jahrmärkte in der Mark, wenigstens seit 1456 gänzlich verboten ²⁾. Jeder Andere aber, der Tuch zerschnitt und Ellenweise verkaufte, wurde in drei Pfund Pfennige Strafe genommen, welche halb an den Rath, halb an die Gilde fielen. Es wurde dies sehr streng beobachtet. Verband sich ein Gewandschneider mit einem nicht zur Gilde gehörenden Manne, um in Gesellschaft zu handeln, und Gewand zu schneiden,

¹⁾ Lenz, Brandenb. Urkunden p. 29, vergl. Zimmermann I. 179. Anm. 15. — ²⁾ v. Raumer Cod. diplom. Brandenb. II.

so wurde Jeder von Beiden um 3 Pfund Pfennige bestraft. Ja es wurde dies mit der Zeit noch geschärft. Kurfürst Friedrich II. bestimmte 1447, daß Niemand der nicht Gewandschneider wäre, außer der Jahrmarktszeit in Tangermünde Stücken Tuch verkaufen dürfe, das nicht zwei ganze Enden habe, also ein ganzes Stück Tuch sei, wie es der Wollenweber in vorschrittmäßiger Länge und Breite liefern mußte. Ferner sollte Niemand daselbst ein ganzes Stück Tuch an andere verkaufen, welche es unter sich theilen wollten, wenn diese letzteren nicht Bürger der Stadt Tangermünde und mit gegenwärtig sind, oder ein Anderer an ihrer Stelle; aber auch dann durften sie das Stück Tuch nicht allein zerschneiden und theilen, sondern sie mußten einen Gewandschneider dazu nehmen, bei 3 Pfund Strafe ¹⁾. In den Jahrmärkten standen die Gewandschneider in der Regel im Kaufhause aus, das hier und da auch Gewandhaus und Schauhaus (theatrum) hieß.

In manchen Städten durften selbst die Gewandschneider das Tuch nirgend anders zerschneiden, als nur im Gewandhause, so z. B. in Salzwedel, wo die Gewandschneider erst 1488 das Recht erhielten, auch außer demselben in ihren eigenen Häusern Gewand zu schneiden. Jeder Andere aber, der ein Stück Tuch von einem Wollenweber gekauft hatte, durfte dasselbe bei hoher Strafe nirgend anders als im Gewandhause zerschneiden lassen ²⁾.

Was Jemand verfertigte, durfte er nach damals geltenden Rechten auch verkaufen. Nun wurde das Gewand oder Tuch von den Wollenwebern verfertigt, sie konnten daher auch Tuch verkaufen, und dadurch war der Grund zu vielem Hader zwischen beiden Gewerken gelegt. Es stand aber fest, daß kein Wollenweber anderes, als das von ihm selbst angefertigte Tuch verkaufen durfte, und da die Wollenweber in der Mark, Lausitz, Pommern und Meklenburg nur weißes und graues Tuch verfertigten, so war auch kein anderes bei

¹⁾ S. die Urkunde in Zimmermanns märkischer Städteverfassung II. 203. ²⁾ Urkunde bei Zimmermann II. 256.

ihnen zu haben. Jedes andere Tuch konnte man in der Regel nur vom Gewandschneider erhalten. Demnächst aber war es den Wollenwebern bei harter Strafe verboten, Tuch zu schneiden; sie durften ihre Tücher daher nur im Ganzen verkaufen. Dies aber war der Punkt, gegen den oft gesündigt wurde, und gegen welchen die Gewandschneidergilde dann klagend einschritt.

Eine natürliche Folge davon war, daß die Wollenweber, welche in allen Städten des nördlichen Deutschlands ebenfalls sehr ansehnliche Gilden bildeten, den Versuch machten, sich das Recht des eigenen Ausschnitts zu erwerben. Es gab darüber sehr viele Streitigkeiten, und wenn sie auch hier und da faktisch sich in den Besitz gesetzt hatten, rechtlich wurde er ihnen immer abgesprochen. Nur durch einen Vertrag mit der Gewandschneidergilde war das Recht zu erwerben, allein die Bedingungen, unter welchen es gestattet wurde, waren nicht leicht, obwohl nicht überall dieselben. In der Altstadt Brandenburg konnte jeder Tuchmacher das von ihm gewebte Tuch im Hause ausschneiden und verkaufen. Wurde der Käufer aber vor der Hausthüre des Tuchmachers von einem Gewandschneider ergriffen, ehe er die Mitte des Steinendamms erreicht hatte, so mußte der Tuchmacher an die Gewandschneider eine Strafe von drei Pfund Pfennigen zahlen, von denen der Rath ein Drittel erhielt¹⁾. In Stendal mußte der Tuchmacher, der Tuch schneiden wollte, sein Gewerk abschwören (*officium jurabit*), und nach gehdriger Legitimation in die Gewandschneidergilde treten, wo er sich

¹⁾ So scholten vnd moghen vnser stad lakemeker er lakent, dye eynere howell selner maket, snyden buten den yarmarket vnd vorkopen vy eyne vare, dye sient also: wan sy edder ere srown eyneme sneden vnd vorkoffen want, vnd dy den van eyneme vnser wantnyder begrepen worden tuschen des lakemekers dor an wente midden vy den steynwech, dat schal dy lakemeker den wantnyder vorbuten med dry punt pennigen, dae nemet dy stad eyne punt van vnd dy wantnyder beholten twe. — Unge- druckte Urkunde von 1422.

die Aufnahme mit dem hohen Preise von einer Mark Goldes an die Gilde (jetzt etwa 288 Thaler), und 18 Pfennige an den Gildemeister erkaufen mußte, während jeder Andere für 30 Schillinge und 18 Pfennige aufgenommen wurde. Eben so in Magdeburg, und in den meisten Städten, wo sein Recht galt.

So hart waren die Bedingungen nicht überall, auch wurden sie im Laufe der Zeit gemäßigter. Dennoch blieb das Gesetz in voller Kraft bestehen, daß kein Wollenweber sein eigengewebtes Gewand ausschneiden durfte, wenn er nicht die Gilde der Gewandschneider nach alter Gewohnheit gewonnen hatte. Kurfürst Friedrich II. bestätigte dies Gesetz noch 1447 den Gewandschneidern zu Perleberg, und verurtheilte jeden Wollenweber, der dagegen frevelte, zu der hohen Strafe von 10 Schocken Berlinischer Pfennige. Doch werden die Gewandschneider ermahnt, einen Wollenweber der den Eintritt in ihre Gilde nachsuche, gütlich nach ihrer Gewohnheit aufzunehmen und nicht zurückzuweisen¹⁾. Im Jahre 1442 erlaubte derselbe Kurfürst den Wollenwebern zu Havelberg, daß sie das von ihnen selber gemachte Gewand auch künftig und von nun an von den Gewandschneidern und von Jedermann ungehindert nach Ellenzahl verschneiden und verkaufen konnten²⁾, declarirte dies 1448 jedoch dahin, daß die Wollenweber erst die Gewandschneider-Gilde gewinnen mußten, und daß Jeder der jetzt vorhandenen und künftigen Wollenweber für die Aufnahme 3 Pfund Stendalischer Währung zahle. Jedoch soll die Wollenweber-Gilde keinen Theil haben an den Freiheiten Gnaden und Gerechtigkeiten der Gewandschneider, sondern jede Gilde soll bei ihrem Rechte bleiben. Wer die Gewandschneider-Gilde nicht gewonnen hat, darf kein Tuch schneiden bei 3 Pfund Strafe. Alle Jahr zu Weihnachten sollen die Wollenweber den Gewandschneidern zu den Heiligen schwören, und zwar jeder einzeln

¹⁾ Zimmermann märkische Städteverfassung, II. 199. — ²⁾ Ebend. 190.

daß sie hiergegen nicht gesündigt haben. Wer den Schwur verweigert, zahlt die Strafe von 3 Pfunden ¹⁾. Dies Verfahren war in ähnlicher Art schon früher Sitte, wie wir aus dem Vertrage zwischen den beiden Gilden zu Perleberg vom J. 1347 sehen ²⁾. Dies Recht des eigenen Gewandschnittes scheinen sich in der Mark so ziemlich alle Wollenweber erworben zu haben, wie sich aus Friedrichs II. Privilegium von 1456 ergibt ³⁾, durch welches zugleich der Besuch eines inländischen Jahrmarkts jedem ausländischen Wollenweber verboten wurde, doch gab es auch hierin viele Ausnahmen.

In Stendal war den Tuchmachern der Gewandschnitt bedingungsweise seit alten Zeiten erlaubt; da aber die Gilde bei dem Aufstuhre gegen den Kurfürsten im 15ten Jahrhundert eine der vorlautesten und unruhigsten gewesen war, so verlor sie zur Strafe das Recht des Ausschnitts ihrer Gewänder. Späterhin erlangte sie dasselbe durch unablässiges Bitten wieder, und Kurfürst Joachim setzte im J. 1508 deshalb Folgendes fest. Die Tuchmacher zu Stendal, ihre Hausfrauen und nachgelassenen Wittwen, wenn sie die Gilde haben, und alle ihre Nachkommen sollen das Recht haben ihr eigen weißes und graues Tuch, oder was es sonst für eine Farbe habe, auch fremde gefärbte Tücher und schön Gewand, von Jedermann ungehindert, zu schneiden, aber nur auf dem Gütchen oder bei dem weißen Stein vor Stendal und sonst auf der Feldmark zu Stendal. Den Kauf können sie in der Stadt Stendal in ihren Häusern oder auch in andern Städten abschließen, schneiden dürfen sie aber nur an den vorgenannten Stätten, und können dahin selbst gehen, oder auch die Ihrigen hinschicken zu Rosß oder zu Fuß, und das Gewand dort schneiden oder reißen, oder auch schneiden und reißen lassen. Wer sich darin versieht, und Gewand schneidet in der Stadt, der zahlt den Gewandmachern in Stendal

¹⁾ Ebendaf. 205. f. — ²⁾ Riedel Novus Codex diplom. I. 143.

— ³⁾ v. Raumer Cod. diplom. I. 233.

20 Schilling Strafe. Ist es dem Käufer des Gewandes unbequem, nach vorgedachten Stellen, dem Gütchen und dem weißen Stein zu kommen, so mag er einen Andern miethen oder bitten, der in seinem Namen auf das Gütchen oder zu dem weißen Stein kommt, und das verkaufte geschnittene und gerissene Tuch ohne alle Gefahrde in Empfang nimmt, und der mag es dann dem Käufer überantworten. Wollen die Gewandschneider Jemanden in Anspruch nehmen, der hiergegen gehandelt hätte, so sollen sie es beweisen. Da auch die Tuchmacher zu Stendal, ihre Hausfrauen und Wittwen, die der Tuchmacher Gilde haben, in Flecken und Städten in der Altmark zur Jahrmarktszeit ihr eigen weiß und grau oder sonst fremd gefärbtes Gewand geschnitten, gerissen und verkauft haben, nämlich zu Tangermünde, Werben, Bismark, Arendsee und Apenburg, vormals auch zu Seehausen, ferner auch über der Elbe zu Perleberg, Havelberg und Wilsnack es ihnen in den Jahrmärkten nie verweigert ist, so gestattet er ihnen, es auf den Jahrmärkten wie vormals zu halten ¹⁾. — In Prigwitz war 1256 die Erlaubniß zum Gewandschnitt von der Genehmigung der Kaufmannsgilde abhängig gemacht ²⁾.

Durch diese Einrichtung war in vielen Städten eine Art von Einigung zwischen beiden Gewerken entstanden, bei welcher zwar noch jedes für sich bestand, aber in manchen Fällen beide doch als eine einzige Innung handelten, wenigstens die eine Gilde als das Aequivalent der andern betrachtet wurde. Dies scheint namentlich in Berlin und Kölln der Fall gewesen zu sein. Später finden wir ein ähnliches Verhältniß in Tangermünde. Kurfürst Joachim setzt 1506 fest, daß jeder, der die Gewandmacher-Gilde, (auch Lackenmacher genannt) erwerben will, dafür vier Schock Groschen, zwei Pfund Wachs, und zwei Tonnen Biers bezahlen soll;

¹⁾ Zimmermann märkische Städteverfassung II. 289. f. — ²⁾ Buchholz Gesch. der Churmark Brandenburg, IV. Urk. Anh. 90. Neque aliquis incidet pannum in dicta civitate, sine consensu Fraternitatis Mercatorum.

davon sollen die Gewandmacher sogleich den Bildemeistern und Brüdern der Gewandschneider-Gilde einen Gulden zahlen, so oft sie einen Bruder in ihre Gilde aufnehmen, und zwar für den Schnitt, den sie ihm auf des Kurfürsten Ansuchen, und ihm zu Gefallen, so wie dem gemeinen Nutzen zum Besten vergönnet haben; doch soll den Gewandschneidern und ihren Nachkommen diese gütliche Nachgebung zu keinem Präjudiz gereichen. Sie können nun ihre eigenen Laken, die sie gefertigt haben, alle Werkeltage nach Ellenzahl in der Stadt Eigenthum und auf den Märkten, wie die Stendalschen, ausschneiden, aber keine fremde Laken, sondern nur das eigene Fabrikat, graue und weiße Tücher, doch können sie fremden Tuck machen, aber nur mit weißen und grauen Leisten ¹⁾. — Hier zeigt sich schon eine bedeutende Ermäßigung der Forderung, und von dem Aufgeben des bisherigen Gewerbes für die Person des Ansuchenden ist keine Rede mehr; doch scheint man um diese Zeit noch nicht überall so nachgiebig gewesen zu sein, da die Urkunde nur auf Stendal Bezug nimmt. Jene Anforderung muß in älteren Zeiten übrigens eine sehr allgemeine gewesen sein, denn auch in Weeskow konnte 1344 ein Wollenweber nur dann sein Gewand auf der hohen Bank schneiden, wenn er der Stadt eine Mark, und den Kumpanen zahlte, was darauf gesetzt war, und wenn er sein Gesinde arbeiten ließ, aber selber weder wirkte noch schlug ²⁾. Er mußte sich demnach der Wollenweber Arbeiten enthalten.

Uebrigens scheint es, als ob die Gewandschneider erst die von den Wollenwebern gelieferten weißen oder grauen Tücher färben lassen, denn da die Wollenweber das Recht zu färben nur in sehr beschränktem Maaße besaßen, und außerdem von eigenen Färbern wenig die Rede ist, so dürften sie selber wohl diese Arbeit verrichtet haben, we:

¹⁾ v. Raumer Cod. diplom. II. 253. — ²⁾ Beiträge zur Geschichts- und Alterthumskunde der Nieder-Lausitz, von Gallus und Neumann, Stück II. p. 175.

nigstens bis zu Anfang des 16ten Jahrhunderts. In Frankfurt an der Oder fingen die Tuchmacher erst 1513 an zu färben ¹⁾).

Der Verkehr mit Wollenzeugen gehörte übrigens zu den allerbedeutendsten des Mittelalters. Darum waren die Gewandschneider; und Wollenweber;Gilden fast in allen Städten des nördlichen Deutschlandes die zahlreichsten und wohlhabendsten, und sie hatten ein wichtiges Wort in der Bürgererschaft mitzusprechen, und nicht selten waren sie bei städtischen Aufständen die eigentlichen Tonangeber. Ihr Ansehen, besonders das der Gewandschneider;Gilde, ehe sie noch mit den Wollenwebern vereinigt war, war groß, und 1287 war Markgraf Otto mit dem Pfeile, der ritterliche Kämpfe und Minnesänger, selber Mitbruder der Gewandschneider-Gilde in Salzwedel ²⁾. Auch Graf Siegfried von Balseben, war Mitglied der Gilde. Ursprünglich scheinen auch nur die Gewandschneider eine Gilde gebildet zu haben, wie die Kaufleute; die übrigen Gewerke legten ihren Vereinen diesen Namen erst später bei.

In der Mark sind die Gewandschneider;Gilden schon früh sehr mächtig und bedeutsam gewesen, und vorzugsweise scheinen sie die Rath; und Schöppenstühle aus ihrem Mittel besetzt zu haben. Nur so läßt es sich erklären, daß Kurfürst Friedrich II. im Jahre 1456 der Altstadt Brandenburg als besondere Gnade das Recht beilegt, daß bis in ewige Zeiten der Rath dieser Stadt, alle seine künftigen Mitglieder, ihre Kinder und deren Nachkommen, in dieser Stadt und allen Brandenburgischen Landen in den Städten und auf öffentlichen freien Jahrmärkten frei Gewand schneiden sollen aller Art; doch soll der Rath auch die Gewandschneider;Gilde in Ordnung halten. Ferner ertheilt er jedem Schöppen des dortigen berühmten Schöppen;

¹⁾ Zimmermann märkische Städteverfassung II. 36. — ²⁾ Zimmermann Mark Brandenburg V. I. III. 70. — Et quia nos personaliter in eandem Fraternitatem recepti sumus, et speramus omnium honorum que in ipsa sunt participes fieri, etc.

stuhls, des obersten Tribunals der Mark, die Gewandschneider der Gilde völlig eben so, wie diejenigen sie besitzen, die in der Gilde geboren sind. Außer ihnen soll Niemand in der Altstadt Gewand schneiden, als wer zur Gewandschneider Gilde wirklich gehört. Wir theilen die merkwürdige bisher ungedruckte Urkunde, auf welche der Kurfürst ein großes Gewicht gelegt zu haben scheint, wie die große Zahl und der Rang der aufgeführten Zeugen vermuthen läßt, als Beilage vollständig mit.

§. 5.

In den Händen der Kaufleute, der Gewandschneider und Krämer befand sich der eigentliche Handel. Außerdem aber konnte jeder, was er selber erzeugte oder fabrizirte, im Ganzen auf den Markt bringen, und entweder an das Publikum, oder an Kaufleute oder Krämer verkaufen. Da indessen nicht Alles Krämerwaare war, so durften die Krämer zum Wiederverkaufe auch nicht Alles kaufen. Solche Dinge, mit denen der Handel im Ganzen auf dem Markte jedem frei stand, waren: Vieh aller Art, als Pferde, Rindvieh, Schaaf, Schweine, Wolle, Unschlitt, frische, getrocknete und gefalzene Fische, namentlich Heringe, Thran, Honig, Holz, Kohlen, Pech, Theer, Pottasche, Hanf, Flachs, Leinwand, Kleider, Hopfen, Hirse, Getreide, Mehl, Grüge, Bier, Wein, Obst, Salz, Mühlensteine, rohe Metalle und Metallwaaren. Zum kleineren Vertriebe derjenigen Dinge, welche die Krämer nicht verkaufen durften, hatten sich andere sehr untergeordnete Abtheilungen von Handelsleuten gebildet, unter welchen die bedeutendsten die Höker oder Markthöker, in alten Zeiten Hoken genannt. In den meisten Städten waren sie, wie es scheint, nicht zünftig; doch gab es auch Städte, wo sie eine Zunft, ein sogenanntes Amt, bildeten, so z. B. in Wismar seit dem Jahre 1407¹⁾. Wer in die Zunft eintreten wollte, mußte den Ursprung seiner Geburt, seinen guten Ruf, und ein Vermögen von

¹⁾ Burmeister, a. a. D. 65.

16 Mark lübisch nachweisen, zu des Amtes Harnischen und Lichten, so wie zum Baldachin 2 Mark lübisch zahlen, und dem Amte eine Tonne Biers spenden. Wo die Höcker nicht zünftig waren, wie z. B. in Frankfurt an der Oder, mußten sie doch zu ihrem Gewerbebetriebe die Erlaubniß des Raths erhalten haben, und in die Liste desselben eingeschrieben sein ¹⁾. Auch hatte der Rath über die gute Beschaffenheit ihrer Waaren Aufsicht zu führen, und vorkommende Fehler dagegen zu bestrafen ²⁾. Die Höcker verkauften alle Arten von Lebensmitteln und Gemüse, Hülsenfrüchte, Hirse, Grüge, Mehl, Butter, Käse, Salz, Honig, (in den Städten lübischen Rechts führten ihn die Krämer), Heringe und Stockfisch. Es gab aber auch welche, die nur mit einzelnen dieser Artikel handelten, z. B. mit Heringen und Stockfischen, und diese nannte man Heringmenger. Sie standen überall nicht in gutem Rufe, weil man sie beschuldigte, daß sie die Armuth ungebührlich beschwerten. Mit allen diesen Dingen durfte kein Krämer handeln.

In Neu Kuppin setzte der Rath mit den vier Gewerken 1576 fest, daß die Höcker in den Höckerkäden ganz allein, mit Ausschließung anderer Bürger feil haben und verkaufen sollten: Theer, Schmeer, Besen, Stränge, Pflugräder, Schippen, Salz, Töpfe, Dorsch und trockne (geräucherte) Aale. Doch könnten fremde Fuhrleute diese Sachen, so lange es ihnen gefällig, verkaufen. Andern Bürgern sollte nur am Montage, Mittwoch und Sonnabend erlaubt sein, Butten, Sprotten (Kottischar), Hering, Schollen, Lachs und Lichte? (Leichte) auf dem Markte oder auf ihren Fenstern und in den Thüren feil zu stellen, welches die Höcker täglich thun könnten, obgleich solche Waaren auch täglich von andern Bürgern in ihren Häusern verkauft werden. Die Höcker sowohl, als die andern Bürger, welche letztgedachte Waaren in drei Tagen der Woche feil bieten, sollten nicht eher von den fremden Fuhrleuten, die Hasen, Butter, Talg

¹⁾ Zimmermann a. a. D. II. 20. — ²⁾ Glosse zum 43ten Art. des Sachsenspiegels.

zum Verkauf bringen, ankaufen, als bis diese einen ganzen Tag ihre Waaren auf dem Markte feil geboten hätten. Etwa nothwendige Abänderungen werden vorbehalten ¹⁾).

Außerdem gab es noch Kleider seller oder Händler, welche auch wohl mit Leinwand handelten, und nicht selten einzelne Kramwaaren führten, obwohl letzteres nicht erlaubt war. In den Städten des Lübischen Rechtes waren ihnen alle Kramwaaren strenge verboten, Leinwand durften sie nur solche verkaufen, von welcher die Elle unter vier Schillinge kostete. Außerdem aber durften sie Schnürsenkel, hölzerne Kämme, gelbe Pfeifen, Spiegel das Duzend zum Düttchen (einen Silbergroschen), Fessebendeln (Bänder zum Wehrgehente), gestrickte Hosen, Nadeln, Nadelkissen, gelbschalige Messer verkaufen ²⁾. Man rechnete sie mit zu den Händlern, wie die Fischkäufer und Leinwandhändler. In Frankfurt an der Oder und wahrscheinlich in der ganzen Mark handelten die Händler auch mit Wulden, Stricken und dergleichen mehr ³⁾.

Mit den Hoken war die Reihe der eigentlichen Handbesleute im Mittelalter abgeschlossen. Nur in einem gewissen Sinne gehörten auch die Apotheker dazu, welche im nordöstlichen Deutschlande schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts vorhanden sind. Ihnen war außer dem Handel mit Arzneien, mit Zucker und dem nur von ihnen bereiteten Confect, mit gefärbtem Wachs zu Siegeln, mit Niechwassern und Räuchermitteln, in kleineren Städten auch der Handel mit Gewürzen nachgelassen, die eigentlich zu den Krämerwaaren gehörten, und zu welchen man damals auch Reiß, Mandeln, Nostinen, Feigen und Lorbeeren rechnete, worüber sie mit den Krämern oft in großen Zwist geriethen, weil sie dabei nicht stehen blieben, und auch andere Kramwaaren zu verkaufen anfangen, welche ihnen verboten waren. In der Niederlausitz wurde dagegen, als in Lübben 1569 die erste Apotheke angelegt wurde, der Handel mit Gewürzen den

¹⁾ Nibel, diplomatische Beiträge zur Geschichte der Mark Brandenburg. 448. — ²⁾ Stavenhagen, Anklam, 461. — ³⁾ Zimmermann a. a. D. II. 30.

Krämern verboten, und bloß auf die Apotheken beschränkt ¹⁾. Anderwärts geschah dies aber nicht. Daß die Apotheken nicht in bloße Gewürzkrämereien ausarteten, dafür sorgte der Brodneid der Krämer hinreichend, namentlich in allen Gegenden, wo das Gewürz vorzugsweise Krämerwaare war, und das ist es bis zur zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts überall geblieben.

Außer dem eigentlichen Handel gab es auch noch einen Hausirhandel, der allen bisher genannten Handelsleuten gänzlich verboten war. Diese Hausirer durften aber in Städten, welche eine Krämergilde besaßen, nur an den öffentlichen Markttagen erscheinen, in der Mark war ihnen aber gestattet, auch außerdem jährlich drei Tage lang in einer solchen Stadt ihren Kram aufzuschlagen ²⁾.

Diese Hausirer theilten sich in Schotten, welche mit Zeugen in ähnlicher Weise, wie jetzt die Tiroler gehandelt zu haben scheinen, in Tabulettkrämer, in alten Zeiten Tabelitzkrämer genannt, welche kleine Galanteriewaaren umhertrugen, und in Kräuterleute oder Tiriaksmänner, welche mit Arzneien, meistens selbst gewonnenen, hausirten. Ihr Gewerbebetrieb war mehr auf das Land, als die Stadt angewiesen.

Kein Höker und kein Hausirer durfte während der Marktzeit einkaufen, und den Bürgern die besseren Waaren wegnehmen oder theuer machen. Erst wenn der Markt zu Ende war, durften sie ihren Einkauf besorgen. Eben deswegen durfte weder vor den Thoren noch in den Straßen oder den Herbergen ein Handel getrieben werden, sondern nur auf dem Markte.

Uebrigens war es jedem Schiffer, Bootsmann und Bürgerknecht gestattet, mit Hosen, Mützen, Tuchresten und Krämerwaaren, wenn sie ihm selber gehörten, einen Heiligentag und zwei Werkeltage im Halbjahre auszustehen. So war es

¹⁾ Klöden, Erläuterung einiger Abschnitte des alten Berlinischen Stadtbuches, III. 13. — ²⁾ Riedel, Novus Codex I. 388.

wenigstens in Bismar seit 1411 ¹⁾). In Berlin war es ihnen gestattet, mit Fischen zu handeln, ohne daß sie gerade an eine Zeit gebunden waren.

§. 6.

Wir können diesen Gegenstand nicht verlassen, ohne noch der Juden und ihres Verhältnisses zum Handelsstande zu gedenken, da sie auf denselben sehr stark influirt haben, so oft man, auch im nordöstlichen Deutschlande bemüht war, diesen Einfluß zu schwächen oder gar zu brechen.

Bekanntlich ruht über die Art wie, und über die Zeit, wann die Juden sich über den Nordosten Europas verbreiteten, dunkle Nacht. Früh ist es jedenfalls geschehen, ja es scheint ihnen leichter geworden zu sein, im heidnischen Slavenlande Aufnahme zu finden, als unter den Christen, denn im ersteren stand ihnen kein fanatischer Religionshaß entgegen. Wahrscheinlich sind sie schon während der ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung in Polen eingebrungen, und haben dort als Fremdlinge ein erträgliches Loos gefunden, das selbst durch den Uebertritt der Polen zum Christenthume wesentlich keine Aenderung erfahren zu haben scheint. Vorzugsweise aus Polen mögen sie in die mit den Polen nahe zusammenhängenden Wendenländer vorgedrungen sein, nach Schlessien, der Lausitz, der Mark Brandenburg, Pommern und Mecklenburg, und bei der Aehnlichkeit der Wenden und Polen in Sprache, Sitte, Denkungsart und Einrichtungen läßt sich erwarten, daß ihre Stellung in diesen Ländern von der in Polen nicht wesentlich verschieden gewesen ist, bis diese Gegen den dem Schwerte der eindringenden Deutschen erlagen, und christliche Denkungsweise, aber auch christliche Verfolgungssucht hierher verpflanzt wurden.

In Deutschland war die Lage der Juden seit Karl dem Großen eine sehr wechselvolle gewesen. Bald verfolgt, bald geschützt und begünstigt, wurden die widerspre-

¹⁾ Burmeister a. a. D. 66.

chendsten Verordnungen gegen sie erlassen, die ihren Zustand zu einem fast rechtlosen machten. Es lag dies in der eigenthümlichen Ansicht des Zeitalters, welches den Juden kein Recht zugestand, unter Christen zu leben, und ihre Duldung nicht auf die Grundsätze der Humanität basirte, sondern auf ganz andere Gründe zurückführte.

Hören wir, was das Berliner Stadtbuch darüber sagt, und worin sich zugleich die damals allgemein geltende Meinung ausdrückt.

„Die Juden glauben allein an den lebendigen Gott, den allmächtigen Schöpfer des Himmels und Erdreichs, und alles dessen, das darin ist. Sie halten das alte Gesetz, und sind des neuen Gesetzes Widersacher, das ist, der ganzen Christenheit, weil sie Christum den wahren Gott zu dem unschuldigen Tode für die Menschheit brachten. Darum ist es wunderbarlich, daß man gestattet, den Juden bei den Christen zu bleiben. Nun lehren die heiligen Lehrer der Christenheit, daß man die Juden bei den Christenleuten leben läßt um vier Ursachen willen: die erste, weil wir das Gesetz von ihnen haben, in welchem wir Zeugniß haben von Christo; die andere, um der alten Väter willen, von denen Christus den Anfang seiner Menschheit nahm, nämlich von dem Geschlechte Jesse her; die dritte, um der Juden Bekehrung willen, weil sie alle noch vor dem strengen Gerichte Gottes bekehret werden sollen; die vierte, um des Gedächtnisses Jesu Christi; denn so oft wir die Juden sehen, so oft sollen wir auch das Gedächtniß seiner theuren Marter im Herzen tragen.“

Wenn die ersten beiden Grundsätze eine Art von dankbarer Anerkennung aussprachen, so richtete sich diese doch mehr gegen die Vorfahren, als gegen die Juden der Gegenwart. Der dritte Grundsatz verpflichtete zu Bekehrungsmaßregeln, die, da Ueberzeugung selten zu geben war, oft nur zu gewaltsam in Ausführung gebracht wurden. Der letzte Grundsatz aber wurde in der Regel nicht ohne Haß und Erbitterung gegen die Nachkommen derer angewandt, die Christum getödtet hatten. Eine freundliche Gestaltung ihrer Verhältnisse konnte aus diesen Grundsätzen nicht hervorge-

hen; eine unfreundliche, hielt man dafür, konnte sogar zu ihrer Bekehrung beitragen.

Eine wunderliche Ansicht hatte sich geltend gemacht, welche, weil sie allgemein als richtig angenommen wurde, auf ihre Stellung im Mittelalter von dem entschiedensten Einfluß war. Josephus, der bekannte Geschichtschreiber des jüdischen Krieges, hatte nach diesem Glauben den Titus von der Sicht geheilt, und sein Vater, der Kaiser Vespasian habe darauf allen Juden den Königsfrieden gewirkt, und sie somit in seinen unmittelbaren Schutz genommen. Es kann scheinen, als wenn dieser Umstand, er mag wahr sein oder nicht, ein höchst gleichgültiger, wenigstens unverbindlicher gewesen sein müßte. Darin würde man aber das Mittelalter falsch beurtheilen. Nach damaliger Ansicht waren die römischen Kaiser des Mittelalters die unmittelbaren Nachfolger der römischen Kaiser des Alterthums; eben darum wurde der Kaiser in Rom gekrönt, eben darum aber hatten die Regierungen und Privilegien der alten römischen Kaiser nach dem Glauben des Mittelalters verbindende und gesetzliche Kraft, selbst solche, an welche man bloß glaubte. So nahm denn selbst der Sachsenspiegel diese Sage als wahre Geschichte auf, und leitete daraus den Königsfrieden der Juden her¹⁾. Die Kaiser aber leiteten schon sehr früh daraus das Recht ab, daß ihnen jeder Jude unmittelbar und unbedingt unterworfen sei, weshalb sie als des Königs Kammerknechte betrachtet wurden, ein Titel, der damals eine andere Bedeutung als jetzt hatte, denn das Wort Knecht enthielt in jener Zeit so wenig etwas Entehrendes, als noch jetzt das englische Knight. Durch diese eigenthümliche Stellung wurden sie, wie die Kaufleute, unmittelbar aus dem Rechtsverbande der übrigen Einwohner eines Landes herausgehoben, und unter den Kaiser gestellt, so daß auch sie auf Kaiserrecht angewiesen waren. Die besonderen Privilegien, mit welchen die Kaiser das sächsische und andere Recht des deutschen Volks

¹⁾ Sachsenspiegel, Bd. III. Art. 7.

begnadigten und erweiterten, und welche natürlich auch dem Kaiserrechte nicht fehlten, fanden dagegen auf die Juden keine Anwendung, weil sie weder als Sachsen, noch als Baiern, Franken oder Schwaben betrachtet wurden ¹⁾. Hierin standen sie den Kaufleuten weit nach, denn sie konnten nur das gemeine Kaiserrecht in Anspruch nehmen. Allein ihre Stellung wurde dadurch noch nachtheiliger, daß sie in vielen Gegenden Deutschlands nicht als die Kammerknechte des Kaisers, sondern als die des Landesfürsten betrachtet wurden. Es ist bis jetzt nicht ermittelt, ob der Kaiser das Recht diesen Fürsten übertragen hatte, oder auf welche Weise sie sonst zu demselben gekommen waren. Die Juden zahlten nun ihr Schutzgeld, den sogenannten Judenzins, nicht dem Kaiser, sondern dem Landesherrn, und dieser verkaufte nicht selten sein Recht, wenigstens über die Juden einzelner Orte, mit dem dazu gehörigen Schutzgelde, an einzelne Vasallen oder Städte, oder machte auch wohl damit Geschenke. Dadurch stellten sich oft die Verhältnisse sehr wunderlich. So waren in der Mark Brandenburg die Juden Kammerknechte des Markgrafen; in der Herrschaft Ruppin aber, welche den Grafen von Lindow gehörte, zahlten die Juden ihren Zins unmittelbar dem Kaiser ²⁾.

Folgende Rechtsfälle haben, fast das ganze Mittelalter hindurch, im nördlichen Deutschlande in Bezug auf die Juden gegolten.

Wenn der Jude einem Christen etwas verkaufte, so brauchte er ihm keine Gewähr zu leisten, das heißt, der Jude brauchte weder sein Eigenthumsrecht an der von ihm zu verkaufenden Sache nachzuweisen, noch für deren Güte, oder für den dem Käufer etwa aus dem Ankaufe erwachsenden Schaden zu stehen. Ein christlicher Verkäufer war dagegen, auch wenn nichts dieserhalb besonders festgesetzt wurde, stillschweigend zur Gewähr verpflichtet. Hatte letzterer Sachen

¹⁾ U. a. D. in der Glosse. — ²⁾ Niedel, diplom. Beiträge, 317. f.

gekauft, für welche keine Gewehr geleistet wurde, deren rechtmäßiger Eigenthümer also nicht bekannt war, und nahm nun der rechtmäßige Eigenthümer die Sachen in Ansprache, so mußte sie der Käufer ihm zurückgeben, verlor sein dafür gezahltes Geld, und mußte dem Richter noch Buße und Wette (Strafe und Gerichtskosten) zahlen. Ein Jude aber verlor in einem solchen Falle nichts; er mußte zwar die Sachen dem rechtmäßigen Eigenthümer ebenfalls zurückstellen, aber dieser mußte dem Juden das Geld ersetzen, welches er für die Sachen beim Einkauf gezahlt hatte, und der Jude zahlte weder Buße noch Wette, denn da der Jude ohne Gewehr verkaufte, so konnte er auch ohne Gewehr kaufen, das heißt, er brauchte sich nicht darum zu kümmern, wer rechtmäßiger Eigenthümer der Sachen war, die er einkaufte.

Durch diese eigenthümliche Einrichtung war der Jude vorzugsweise auf den Handel mit gestohlenen Sachen angewiesen. Wurden diese bei ihm gefunden, so mußte er sie herausgeben, nachdem ihm seine Auslagen wieder erstattet waren, während der Christ sehr hart bestraft wurde. Jener verlor nichts dabei, als den gehofften Gewinn. Da aber in unzählig vielen Fällen gestohlene Sachen nicht reclamirt und bei dem Juden gefunden wurden, so läßt sich denken, wie überaus einträglich dieser Handel sein mußte. Von selber aber ergibt sich daraus, daß der Handel mit alten gebrauchten Sachen, also das Geschäft des Tröddels beinahe ausschließliches Eigenthum der Juden wurde.

Die Rechtslehrer jener Zeit gingen hierbei von der Ansicht aus, daß es kein Mittel gäbe, den Ankauf gestohlener Sachen durch die Juden zu verhindern, daß aber diejenigen, welche sie kauften, auch jedes Verbot, solche Sachen wieder zu verkaufen, gewissenlos umgehen würden. Es sei daher besser, den Juden förmlich den Ankauf der gestohlenen Sachen zu erlauben, weil man dann das gestohlene Gut um so leichter wieder bekommen könne, indem man nun wisse, wo man es zu suchen und zu finden habe. Mit diesen Grün-

den vertheidigt der Glossator zum Sachsenspiegel ¹⁾ diesen Rechtsgebrauch. Eine natürliche Folge davon war, daß nach jedem angezeigten Diebstahle bei den Juden nachgefragt wurde, und wenn die gestohlene Sache nicht zum Vorschein kam, visitirte man ihre Häuser.

Allein kein Kauf, den ein Jude schloß, hatte gesetzliche Gültigkeit, und eben so wenig wenn er etwas zu Pfande nahm, wenn es nicht in Gegenwart von einem christlichen und einem jüdischen dabei unbetheiligten Zeugen, bei Tageslicht, und im offenen unverschlossenen Hause geschah ²⁾, und nur in dem Falle erhielt er sein Geld wieder, wenn er eine unter solchen Umständen gekaufte gestohlene Sache wieder herausgeben mußte. Die Angabe des gezahlten Preises mußte er beschwören. Hatte er sie verstohten, bei Nacht, oder ohne Zeugen gekauft, so erhielt er keinen Ersatz. Fand man aber bei dem Juden erkaufte oder verpfändete Kirchengerräthschaften, Kelche, Patenen, Meßgewänder, Bücher zc., die bereits geweiht worden waren, so wurden ihm diese nicht bloß weggenommen, sondern er wurde als ein Dieb dieser Dinge gerichtet. Das geschmolzene Metall der Geräthschaften aber konnte er kaufen. Früher hatten selbst Geistliche und Prälaten den Juden solche Dinge, so wie Reliquien, gar häufig verpfändet. Uebrigens nahm man sich bei einem Kaufe mit Juden gar sehr in Acht, einestheils weil man keine Gewehr erhielt, anderentheils, weil sie in üblem Rufe standen. Das Magdeburger Weichbild ³⁾ sagt in der Glosse: „Was man von einem Juden kauft, das hat man dafür, daß er es nicht gewehren mag, sintemal alle Jüden gemeiniglich bösslich handeln und kaufen und verkaufen, und wer denn eine Bosheit thut und thun mag an dem Kauf eines Guts, das gestohlen ist, von dem vermuthet man sich auch, daß er gestohlen Gut gestohlen habe, denn ein Uebel folget

¹⁾ Sachsenspiegel B. III. Art. 7. Deutsche Glosse. — ²⁾ U. a. D. — ³⁾ Sächsisch Weichbild, Lehenrecht und Nemissorium Art. 137. Glosse.

aus dem andern.“ — Der Handel mit ihnen wurde unter solchen Umständen ein ganz eigenthümlicher.

Nach der Weise des Mittelalters hatte jeder das Recht der Pfändung, und bedurfte dazu nicht der Gerichte. Wenn daher ein böser Schuldner nicht zahlte, so stand auch dem Juden das Recht der Pfändung zu, und dieser konnte ihm Pferde, Gewand oder Korn abnehmen, wenn er es bekommen konnte, doch hatte dies nur rechtliche Gültigkeit, wenn es bei Sonnenschein oder hellem Tage geschah; wurde es des Nachts ausgeführt, so mußten die Nachbarn des Juden zu beiden Seiten seines Hauses Zeugen sein, sonst war es Raub. Die abgepfändeten Sachen konnte der Jude verkaufen an wen er wollte, und hatte davon dem Landesherren nichts zu zahlen. Wollte man dem Juden nicht glauben, daß die Sachen für seine Schulden an ihn gekommen wären, so stand ihm der Beweis durch Zeugen und Eid zu ¹⁾. Diese Pfändungen wurden mit Helfershelfern ausgeführt, und mancher gemeine Jude fand Geschmack daran, und trieb nachher das Handwerk auf eigene Hand, auch wenn er keinen Schuldner vor sich hatte. Daher fanden sich unter den Räubern sehr häufig Juden. Die Gesetzgebung des Mittelalters hat, bei vielem Guten, auch viel verdorben.

Kein Jude durfte sich christliches Gesinde halten, Knechte, Mägde, Ammen &c. Dies stand nicht allein gesetzlich fest, sondern wurde auch außerdem sehr oft, wiewohl vergeblich eingeschärft, denn die gute Bezahlung reizte stets zu Uebertretungen. Fand man einen christlichen Diensthöten bei einem Juden, so konnte man ihm denselben sogleich aus dem Hause nehmen, wenn man dem Juden für jeden Christen zwölf Schillinge zahlte; dafür gehörten die Diensthöten dem Bezahler, und er konnte sie behalten oder frei lassen, wie er wollte. Im ersteren Falle scheint er jedoch die Verbindlichkeiten des Brodherrn übernommen zu haben, und da das

¹⁾ Urkunde Markgraf Ludwigs des Römers und deren Bestätigungen von 1420 und 1441 in Zimmermanns Städteverfassung II. 178. 179.

christliche Gesinde von den Juden sehr gut bezahlt wurde, so wird der Fall einer solchen Auslösung nicht oft vorgekommen sein.

Man kann fragen, was die Juden bei ihrem scharf ausgesprochenen Haß gegen die Christen bewog, solche in Dienste zu nehmen, und noch dazu theuer zu bezahlen? — Es läßt sich darauf nur erwiedern, daß jüdisches Gesinde am Sabbath fast gar nicht zu gebrauchen ist, während der Christ die Hausgeschäfte auch am Sonntage besorgt. Außerdem aber hatte der Jude bei seinen Ein- und Verkäufen an seinem Dienstboten gleich den bei einem Streite erforderlichen christlichen Zeugen zur Hand, den er in den meisten Fällen entbehrete, wenn kein Christ in seinem Dienste stand. Darum bezahlte er ihn hoch, und um so höher, weil er sich dadurch nicht bloß seine Treue und Anhänglichkeit sicherte, sondern auch um so eher verhinderte, daß man ihn auslösete und wegnahm. Nächstdem konnten die christlichen Dienstboten in Collisionssfällen mit den Christen zu einer Art von Vermittelung dienen, die in Zeiten der Noth nicht ohne Werth war. Von der anderen Seite aber war auch für geringes Geld kein Christ zu haben, denn gesetzlich war jeder Christ, der einem Juden diente, im Bann¹⁾, worauf die Geistlichkeit strenge hielt. Religiöse Christen waren es daher nicht, die sich dazu hergaben, sondern Leute mit weitem Gewissen und großer Neigung, Geld auf bequeme Weise zu verdienen.

Seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts durfte im nordöstlichen Deutschlande keine neue Judenschule mehr gebaut werden, wie der alte Glossator des Sachsenspiegels, v. Buch, der um diese Zeit lebte, versichert. Vielleicht stand dies Gebot zu seiner Zeit schon länger fest, denn er giebt nicht an, wie lange dies Gebot schon galt, als er es mittheilte²⁾. Wo wir in diesen Gegenden eine nicht erst in neuester Zeit erbaute Synagoge finden, da stammt sie mindestens aus dem

¹⁾ Sachsenspiegel, B. III. Art. 7. Deutsche Glosse. — ²⁾ A. a. D.

13ten Jahrhundert. Die Ausbesserung der alten Gebäude aber war erlaubt. Verboten war es den Christen, ihre Synagogen mit Gewalt aufzubrechen.

Nach ihren Religionsvorschriften durften die Juden nur das Fleisch gänzlich fehlerloser Thiere, aber auch von diesen nicht Alles essen. fand sich im Innern des geschlachteten Thieres ein Makel, so durfte gar nichts davon genossen werden. Die Juden konnten daher kein Fleisch von einem christlichen Schlächter kaufen, und es blieb nichts übrig, als ihnen selber das Schlachten zu erlauben. Zugleich aber wurde ihnen gestattet, das Fleisch, welches sie selber nicht genießen durften, unter gewissen vorgeschriebenen Bedingungen zu verkaufen zu dürfen, was sie mit den Schlächtergilden der Städte in viele Streitigkeiten verwickelte. Fehlerhaftes Fleisch durften sie nicht an Christen verkaufen, auch mußten sie sich an Festtagen des Fleischverkaufs enthalten. Ferner war ihnen verboten, von ihrem Weine nicht den schlechten Ueberrest an Christen zu verkaufen, weil Fälle vorgekommen waren, daß man unanständiger Weise Abendmahlswein daraus bereitet hatte. Außerdem durften sie in der Mark auch andere Speisen verkaufen, wenn sie sie nicht essen durften.

An Festtagen der Christen durfte kein Jude seinen Laden öffnen; auch mußte er ihn schließen, wenn das heilige Sakrament vorüber getragen wurde. Es waren dies Beschlüsse mehrerer Concilien, und päpstliche Festsetzungen. Während der Charwoche sollten sie sich möglichst in ihren Häusern halten, und nicht wie wohl geschehen sei, sich stolz und übermüthig zeigen. Besonders aber war es ihnen verboten, am guten oder Charfreitage auf die Gasse zu gehen, oder ihre Thüren und Fenster zu öffnen ¹⁾.

Eine Ehe zwischen Juden und Christen war nicht erlaubt. Wo sie etwa vorkam, wurde sie wie ein Ehebruch behandelt, worauf für beide Theile das Schwert stand. Ließ sich eine Christin außerehelich mit einem Juden ein, so wurde

¹⁾ Sachsenspiegel B. III. Art. 2. 7. und die dazu gehörigen deutschen Glossen.

sie zur Stadt hinausgepeitscht und verbannt, der Jude aber in eine hohe Geldstrafe von mindestens 10 Mark Silbers genommen. Durfte doch ein Christ nicht einmal mit einem Juden essen, obgleich es ihm mit einem Heiden erlaubt war; eben deshalb war es auch verboten, von einem Juden Arznei zu nehmen¹⁾, wogegen indessen sehr oft gefehlt wurde, da selbst Fürsten zu jüdischen Ärzten ihre Zuflucht nahmen.

Da die Juden steten Frieden hatten, so durften sie, wie die Geistlichen keine Waffen tragen. Wer sie dann gewaltsam angriff, erlitt die Strafe des Friedebrechers, und hatte er den Juden getödtet, auch die Strafe des Todschlägers, eben so, als hätte er einen Christen erschlagen. Hatte der Jude dagegen Waffen getragen, und geschah ihm Gewalt, so wurde der Fall behandelt, wie bei andern Laien, und von gebrochenem Königsfrieden war nicht die Rede. Uebrigens durfte in wichtigeren Dingen kein Jude vor Gericht gegen einen Christen zeugen, wohl aber umgekehrt, und nur bei geringen Sachen und ihren Käufen hatte das Zeugniß eines Juden Gültigkeit. Wo es in wichtigeren Dingen auf einen Zeugenbeweis ankam, brauchte der Jude das Zeugniß von zwei Christen und einem Juden, der Christ aber gegen den Juden das Zeugniß eines Christen und eines Juden. Durch einen bloßen Reinigungseid konnte sich der Jude keiner Anschuldi- gung entziehen, denn dies war eine kaiserliche Begnadigung, und auf solche durften sich die Juden nicht berufen, sondern bei gewöhnlichen Klagen wurde das gemeine Kaiserrecht auf sie angewendet. Schlug ein Jude einen Christen, so wurde er als ein Friedebrecher behandelt, wie umgekehrt, und zwar nach gemeinem Rechte. Jeder Jude, (wie Heiden und Keger) durfte beim Richter nur über dasjenige Unrecht klagen, welches ihm selber wiederfahren war, nicht aber über das, welches Andern widerfuhr. Auch entbehrten ihre Weiber das Recht des Leibgedinges.

¹⁾ H. a. D.

Dies Alles machte nöthig, die Juden schon äußerlich als solche erkennen zu lassen, und da sie sich zum Theil so trugen, daß sie schwer von den Pfaffen zu unterscheiden waren, so wurden ihnen solche Kleidungen untersagt, und auf den Kirchenversammlungen von 1233, 1267, und 1314 wurde festgesetzt, daß sie zur Auszeichnung einen hornartig gekrümmten Hut, oder ein Rad auf der Brust, und die Weiber ebenfalls eine abweichende Kopfbedeckung tragen sollten. Kleidung und Zeichen waren jedoch nicht an allen Orten und zu allen Zeiten dieselben.

Wenn man weiß, welche gewaltsame und schreckliche Verfolgungen die Juden an allen Orten und wiederholt erdulden mußten, welcher Verbrechen man sie anschuldigte, und bis zu welcher Höhe des Fanatismus der Haß gegen sie gesteigert wurde, so erregt nichts mehr Verwunderung, als zu sehen, daß die Juden immer schon nach wenigen Jahren wieder an denselben Orten sesshaft sind, wo man sie kurz vorher so wüthend verfolgte. Man würde irren, wenn man glauben wollte, die Christen hätten inzwischen ihre Ansichten über die Juden geändert, oder die Motive ihrer Verfolgung als irrthümlich erkannt. Eben so wenig darf man diese Wiederaufnahme bloß den Bemühungen der Juden zuschreiben, obgleich sie es an denselben nicht fehlen ließen. Es lag vielmehr in einer seltsamen Einrichtung, welche die Juden den Christen unentbehrlich machte.

Man wollte in einigen biblischen Stellen gefunden haben, daß es gänzlich unerlaubt sei, Geld auf Zinsen zu leihen. In den ältesten Concilien-Beschlüssen und in den Kapitularien wurde daher den Geistlichen das Ausleihen des Geldes auf Zinsen, oder wie es damals hieß, auf Wucher, gänzlich untersagt, denn Wucher ist nach der Erklärung des Sachsenspiegels, Alles, was ein Mann über das, so er ausgeliehen hat, nimmt und erhebt ¹⁾. Ganz folgerechter Weise aber wurde das Geldanleihen oder ausleihen auf Zinsen gar

¹⁾ Sachsenspiegel B. I. Art. 54. Glossen.

bald allen Christen verboten, denn war es Sünde, so durften sich ihrer auch die Laien nicht theilhaftig machen. Die canonischen Gesetze setzten auf die Uebertretung die Excommunication und die Zurückgabe aller Zinsen. Natürlich durfte auch auf kein Pfand mit Zinsen geliehen werden. Dies Verbot traf aber die Juden nicht, denn da diese nach damaligem Glauben doch einmal verdammt waren, so hatte die Kirche keine Veranlassung, sie, so lange sie Juden waren, vor Sünden zu behüten.

Es war unter diesen Umständen natürlich, daß der ganze Geldhandel und das Pfandleihe-Geschäft ein ausschließliches Eigenthum der Juden wurde, und die Christen selber drängten sie dazu, hätte sie auch nicht die eigene Meinung dazu geführt. Eine Menge vermögender Personen bedauerte, vom baaren Gelde keinen Vortheil ziehen zu können, und unter diesen selbst viele Geistliche. Man wußte, daß die Kirche keinen Beschluß zurücknahm, wohl aber bei Umgehungen ihrer Gesetze, wenn nur die Form gerettet wurde, die Augen zudrückte, und versuchte es auf dem Wege, daß man das vorrätthige Geld an Juden lieh, damit diese wucherten, und den Gewinn mit dem Eigenthümer des Geldes theilten. Diese Form aber erschien doch zu plump, und sie wurde wiederholt durch Concilienbeschlüsse verboten, obwohl vergebens. Um jedoch zu verhüten, daß die Christen von den Juden nicht zu sehr gedrückt wurden, schärfte man den letzteren ein, keine übermäßigen Zinsen, und von Kreuzfahrern gar keine zu nehmen. Wäre es geschehen, so sollten die Zinsen vom Kapitale abgerechnet werden. Als dies aber nicht geschah, verbot König Ludwig IX. den Juden das Nehmen aller Zinsen. Seine Rätthe stellten ihm vor: ohne Darlehen könne das Volk nicht leben, nicht Ackerbau, noch Gewerbe noch Handel tüchtig treiben, und es sei besser, daß Ungläubige als Christen diesem verderblichen Gewerbe nachgingen, und wohl noch höhere Zinsen nähmen. Ludwig antwortete: die Prälaten möchten christliche Wucherer strafen, er werde an den Juden thun, was recht sei. So wurden nun mehreremals die Güter der Ueberführten eingezogen, wo

von der König jedoch nichts für sich behielt, sondern denen, welche Zinsen gezahlt hatten, dieselben ersetzte, den Ueberschuß aber zu milden Stiftungen verwandte ¹⁾. Lange aber hat dies Verbot nicht bestanden. Im Landfrieden des rheinischen Bundes von 1255 wurde festgesetzt, daß kein Jude von 10 Pfunden wöchentlich mehr als 2 Pfennige Zins, oder auf ein Jahr mehr als 4 Unzen jährlich nehmen soll ²⁾. Ersteres waren $\frac{1}{10}$ Procent wöchentlich, oder $4\frac{1}{2}$ Procent jährlich; das zweite waren jährlich 25 Procent. So anscheinlich hiernach auch der erlaubte Gewinn war, so blieb man doch bei ihm nicht stehen, und an allen Orten erhoben sich Klagen über die hohen Zinsen, welche die Juden nahmen.

Das im Verkehre gar nicht abzuweisende Bedürfniß von Anleihen konnte durch die Juden allein nicht gedeckt werden. Man kannte weder Hypotheken noch Papiergeld; ja selbst einfache Schuldverschreibungen zwischen Christen waren un-erlaubt und strafbar. Man fiel daher schon früh auf ein anderes Mittel, jene canonischen Vorschriften zu umgehen, und verwandelte das Ausleihen und Verpfänden von Kapitalien und Gütern in einen Rentenkauf und in einen Verkauf auf Zeit. Beides war nicht verboten, und obgleich das Ganze nichts anderes als eine zinsbare Belegung eines Kapitals, oder die Verpfändung eines Gutes gegen Zinsen war, so schwieg die Kirche doch, und ließ sich diese Form gefallen. Wer z. B. 100 Pfund Silbers besaß, und diese ausleihen wollte, schloß mit seinem künftigen Schuldner einen gerichtlichen Kaufcontract ab, des Inhalts, daß er von diesem sich eine jährliche Rente von 10 Pfunden erkaufte, und diese mit 100 Pfunden bezahlt habe, oder wie es gewöhnlicher ausgedrückt wurde, daß er für 10 Pfund sich 1 Pfund Rente erkaufte, daß aber der Andere die Rente nach einer beliebigen Zeit, doch nach vorhergegangener Aufkündigung wieder zurückkaufen könne, gegen Zahlung von 100 Pfunden.

¹⁾ v. Hammer Hohenstaufen, V. 301. — ²⁾ Leibnitz Cod. diplom. Jur. Gent. in Mant. p. 96.

Oder man verkaufte einem Anderen auf Wiederkauf ein Haus oder Gut gegen eine von diesem gezahlte Summe Geldes, und verpflichtete sich ihm 10 Procent als Rente, oder als Anerkennniß seines Eigenthumsrechtes zu zahlen, behielt sich aber den Wiederkauf zu einer bestimmten Frist und nach geschehener Anzeige für die gleiche Summe vor. Zuweilen wurde das Haus oder Gut dem Gläubiger oder Käufer eingeräumt, der dann die Nutznießung hatte, zuweilen aber behielt sie der Schuldner oder Verkäufer, und blieb wohnen. Diese Verkäufe auf Wiederkauf, ganz eigentliche Verpfändungen, kehren im Mittelalter unzählig oft wieder. Der Kaufpreis, oder nach unserm Sprachgebrauche, der Zinsfuß, blieb nicht immer derselbe. Vor der Mitte des 14. Jahrhunderts war er nicht selten $12\frac{1}{2}$ Procent, in der Regel aber war er durchgängig im ganzen östlichen Deutschlande und Preußen 10 Procent, zu Ende des 14. Jahrhunderts war er bis auf $8\frac{1}{2}$ Procent im Durchschnitt herabgesetzt, und wurde in Preußen 1385 durch den Hochmeister gesetzlich festgestellt ¹⁾. Dieser hohe Zinsfuß zeigt nur zu deutlich, wie schwer baares Geld zu haben, und wie groß der Begehr danach war, denn jede Waare ist um so theurer, je mehr Abnehmer darauf bieten. Diese Wiederkäufe und Rentenkäufe betrafen meistens schon ansehnliche Summen, und ein bestimmtes Unterpfind als Gegenstand des Wiederkaufs. Wo dies fehlte, oder der Gegenstand unbedeutend war, oder wo man die Gerichtskosten scheute, blieb nichts übrig, als sich an Juden zu wenden, und ein reines Borg- und Pfandgeschäft mit ihnen abzumachen, das sehr häufig ein gewagtes war, aber im günstigen Falle sehr bedeutende Zinsen gewährte. So blieb ihnen denn das Geschäft nach wie vor, doch durften sie auf unbewegliches Eigenthum, auf Kirchengeräthe zc. nichts leihen; das Pfandgeschäft führte ohnehin von selber auf den Erddelhandel, und hing mit ihm zusammen, weshalb wir denn auch im Mittelalter die Juden vor

¹⁾ Voigt, Geschichte Preußens, V. 467.

jugsweise mit dem Geld- und Trödelhandel beschäftigt finden, wohin ihre gesellschaftliche Stellung sie unaufhaltsam drängte.

Noch ein Geschäft gab es, mit welchem die Juden sich vielfach abgaben, nämlich das des Geldwechsels, dessen Bedeutung für jene Zeiten aber erst deutlich werden kann, wenn wir zur Betrachtung des damaligen Geldes kommen werden. Späterhin schloß sich daran noch der Wechselhandel. Nur ausnahmsweise waren Juden Grundbesitzer, öfter Gastwirthe, besonders in Polen, und außerdem Aerzte, obgleich kein Christ von ihnen Arznei nehmen sollte. Großer Ruf und Geschicklichkeit des Arztes führten ihm jedoch immer christliche Kunden zu.

Kein Jude sollte oder durfte ein öffentliches Amt bekleiden. Obgleich dies Gebot immer als ein wichtiges betrachtet wurde, so sehen wir doch die Fürsten gar oft dagegen sündigen. Sie trugen den Juden nicht bloß Finanzgeschäfte auf, sondern sie übergaben ihnen auch Aemter, in denen sie in dieser Beziehung und für ihr Interesse wirksam werden konnten, ja sie machten wohl gar mit ihnen in wucherlichen Geschäften gemeinschaftliche Sache, und so waren denn nicht selten Juden mit fürstlichen Aemtern bekleidet. Dagegen ist mir kein Fall bekannt, wo ein Jude ein städtisches Amt bekleidet hätte, obgleich sie in den Städten des nördlichen Deutschlands Bürger werden konnten, und alle Rechte des Bürgers erhielten. In Stendal erhielt der Rath von den Markgrafen Otto und Conrad 1297 die Weisung, die Juden des gemeinen Stadtrechts genießen zu lassen, und sie wie seine Bürger zu halten ¹⁾, es mußte jeder über 10 Mark Silber im Vermögen haben. Von seinem Gewinn hatte er dem Landesherrn jährlich 20 Mark Silber zu zahlen in halb-jährlichen Terminen ²⁾. Hatte ein Jude einen gerichtlichen Schwur zu leisten, so geschah es vor der Synagoge in deut-

¹⁾ Quod dicti judei communi juri gaudeant Civitates, et a dictis Consulibus, tanquam Burgenses eorum proprii teneantur. Bemann Beschreib. d. Mark V. I. II. p. 204. — ²⁾ Gerken Diplom. vet. March. I. 49.

scher Sprache, damit Alle ihn verstehen konnten. Der Rath sollte sich der Juden annehmen, wenn ihnen vom Vogte oder anderen Beamten Unrecht geschähe, und sie wie seine eigenen Bürger vertheidigen. Für diesen Schutz aber soll jedesmal, wenn die Bürgerschaft sich bewaffnet zu einem Aufgebot (*consagittacio*) versammelt, jede jüdische Familie von jedem Tische einen Schilling der Stadt zahlen ¹⁾. In der That genossen die Juden in allen größeren Städten der Mark schon früh das Bürgerrecht, und sie hatten darin Grund: eigenthum und eigenes Erbe, ohne welches sie ja nicht einmal die Synagoge haben konnten. Auch Jüdinnen konnten das Bürgerrecht gewinnen, und zahlten nicht mehr dafür, als andere Bürger. So wurden im Jahre 1454 zu Berlin 5 Juden und eine Jüdin Bürger. Natürlich änderte sich damit ihr Gerichtsstand, und als Bürger standen sie vor dem Schulzen der Stadt zu Gericht, und nur, wenn dieser sie nicht annahm, vor dem Vogt oder dem Markgrafen. Solcher ansässigen Juden durfte in jeder Stadt nur eine gewisse Anzahl sein, die übrigen, wie es scheint, gemeine Juden genannt, genossen ihrer Rechte nicht.

Nicht alle Städte in der Mark hatten jüdische Begräbnisplätze. Es war daher öfter nöthig, die Leichen ziemlich weit zu fahren. Kam sie nun an einer Zollstelle vorüber, so mußte sie verzollet werden, dasselbe geschah in Städten, welche einen jüdischen Begräbnisplatz hatten, wenn die Leiche nach einer anderen Stadt gefahren wurde, nicht aber mit Leichen, die auf dem Begräbnisplatz derjenigen Stadt beerdigt wurden, wo der Jude gewohnt hatte. Der Zoll

¹⁾ Diesen Tisch, wie Zimmermann thut, für einen Wechselfisch zu halten, scheint mir nicht richtig. Der Tisch scheidet die Familie, was an einem Tische ist gehört zur Familie, und so scheint mir nur die Zahl der Familien, die in einem Hause, vielleicht in einem Zimmer wohnten, durch die Tische näher bestimmt. Zwei Familien konnten wohl in einem Zimmer wohnen, zwei Wechselfische sind aber schwerlich darin gewesen.

einer Judenleiche war hoch, und betrug in Prizwatt einen halben Bierding ¹⁾, oder eine Achtel Mark, in Ruppin 30 Pfennige, und wenn der Zoll umfahren wurde, 30 goldene Pfennige ²⁾.

Dies war die Lage der Juden in Deutschland, und besonders im Nordosten desselben; anders in Polen, wo die Zahl der Juden ungemein gewachsen war, wozu folgender Umstand wohl viel beigetragen hat. Es war im Frühlinge des Jahres 1096, wo die ersten Haufen der Kreuzfahrer auf verschiedenen Wegen durch Deutschland nach dem heiligen Grabe zogen, ein rohes wildes Gesindel, das die Zeit nicht erwarten konnte, unter geregelter Führung aufzubrechen, und deshalb in Unordnung vorwärts stürmte. Die ersten 10000 Mann führte Walter von Perseje friedlich nach Ungarn durch Allemanien ziehend. Ihm folgte Peter der Einsiedler mit 40000 Mann durch Schwaben, Baiern und Oesterreich, Auf dem linken Rheinufer sammelte sich unterdessen aus Lotharingen eine neue Menschenmasse, die immer mehr anwuchs, und von einigen begeisterten Priestern und einem verwilderten Grafen nicht regiert, sondern fanatisirt wurde. Sie kam auf den Einfall, daß man die Feinde Christi schon in Deutschland bekämpfen könne, und daß es sündlich sein würde, diese in fernen Ländern aufzusuchen, und sie in der Heimath zurück zu lassen. Der Gedanke ergriff die Masse, er erschien unwiderleglich, und hatte die unwiderstehliche Perspektive einer reichen Beute im Hinterhalte. Am ganzen Rhein entlang begann eine wüthende Verfolgung der Juden, ihre Häuser und Synagogen wurden niedgerissen, sie selber behielten nur die Wahl zwischen Tausch und Tod, und die wilden Kreuzhorden verübten die abscheulichsten Greuel. Endlich war die Mordarbeit geschehen, und am Rhein nichts mehr zu thun. Nun zogen sie nach und nach durch Deutschland, der eine Haufen durch Sachsen und Böhmen, ein anderer durch Franken, ein dritter durch Schwaben, Baiern

¹⁾ Buchholz, Gesch. der Churm. V. Anh. 121. — ²⁾ Niedel diplom. Beiträge, p. 323.

und Oesterreich. Auf ihrem ganzen Wege setzten sie die Judenverfolgung fort, Plünderung und Mord bezeichnete ihren Weg, und der dritte Haufen insonderheit verfuhr in einer wahrhaft wahnsinnigen Weise. Angstvoll flohen die Juden vor ihnen her, denn auf dem ganzen Wege, den diese Kreuzhorden eingeschlagen hatten, war für sie keine Rettung, und selbst als sie Prag erreicht hatten, waren sie des Mordens und Plünderens noch nicht müde, und die rheinischen Scenen erneuerten sich ¹⁾. Die Juden fanden keine andere Stätte, als in den Wendenländern und in Polen, durch welche kein Kreuzheer zog, und hier, scheint es, wurden sie freundlich aufgenommen, nicht bloß von ihren schon dort ansässigen Religionsverwandten, sondern auch von den Fürsten. Der Handel, zu welchem der Pole wenig Neigung hat, befand sich hier fast ganz in den Händen fremder Kaufleute und der Juden. Durch die neu eingewanderten deutschen Juden, deren eine große Menge nach Polen gekommen zu sein scheint, erhielt der Handel einen neuen Schwung, und hier, wo das Zunftwesen nicht eingeführt war, beschäftigten sie sich auch mit Handwerken, was ihnen in Deutschland unmöglich gemacht war. Zwar verbot dies kein positives Gesetz; allein Handwerke durften nur in den Städten getrieben werden, jedoch von Niemanden, der nicht zur Zunft gehörte, und kein Jude wurde in eine Zunft auf; oder als Lehrling angenommen. Anders in Polen, und wahrscheinlich auch den Wendenländern, obwohl in den letzteren, des fortdauernden Kriegszustandes wegen, in welchem sie sich befanden, niemals die Juden so zahlreich gewesen sein mögen, als in Polen. Hier aber wurden sie besonders begünstigt, und erhielten nach und nach immer mehr Privilegien, namentlich 1175 eines von Miecislav dem alten, 1203 bis 1207 von Heinrich dem Bärtigen, Herzog in Schlesien, 1264 von Boleslaus dem Frommen, Herzog von Kalisch, und 1334 von Kasimir dem Großen. Ihre fürstlichen Beschützer erklärten selber, daß ihnen die

¹⁾ Chronicon Ursperg. ad a. 1097.

Mittel, Geld zu erwerben, gesichert werden mußten, damit sie im Falle der Noth dem Regenten davon abgeben könnten. Sie waren von Lasten befreit, die alle Einwohner des Landes ohne Ausnahme zu tragen hatten, den gesetzlichen Strafen konnten sie sich nur zu leicht entziehen, und außerdem waren sie zu unehelichem, das heißt, für die übrigen Einwohner nicht erlaubtem Erwerbe autorisirt. Wir wollen ihre dortigen Rechte aber etwas näher betrachten.

Während in Deutschland keine Klage eines Juden angenommen wurde, wenn sie ihn nicht selber betraf, konnte in Polen dagegen ein Jude nicht anders, als auf ausdrückliches Verlangen eines Klägers vor Gericht gestellt werden. Allein nur der König oder der Wojewode konnte über ihn Recht sprechen; keinen anderen Richter brauchte er anzuerkennen, während er in Deutschland vor den Stadtrichter gestellt wurde. In Polen konnte er sich von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung durch einen Eid reinigen, in Deutschland konnte dies zwar der Christ, nicht aber der Jude. Den Mord eines Juden richtete in Polen allein der König, und bestrafte den Mörder durch Confiscation seiner Güter; in Deutschland richtete der Vogt darüber nach Landrecht. War ein Jude in Polen nur verwundet, so richtete der Wojewode darüber. Vertrat ein Richter den König oder Wojewoden, so durfte er keinen Juden unmittelbar vor sich fordern, sondern er mußte sich in den Bereich einer Synagoge begeben, und dort die Untersuchung beginnen. Saß der König oder der Wojewode zu Gericht, so geschah dasselbe auf feierlichere Weise. Wurde ein Jude eines Verbrechens beschuldigt, so mußte es durch das Zeugniß dreier Christen und dreier Juden bewiesen werden, sonst war es nicht gültig; in Deutschland brauchte der Christ dazu nur einen Christen und einen Juden. Am Sabbath oder einem anderen jüdischen Feiertage durfte keine Rechtsache gegen einen Juden vor Gericht gebracht werden. Die Zolleinnehmer durften einen Juden, der über die Grenze reisete, nicht visitiren, wenn er erklärte, daß er den Leichnam eines verstorbenen Glaubensgenossen mit sich führe, um ihn zu beerdigen. Die Entwei-

hung eines jüdischen Kirchhofs oder einer Synagoge wurde eben so wie Kirchenraub bestraft. Das Gesetz verbot, die Juden zu verläunden, oder den Argwohn zu verbreiten, als ob sie Christenblut zu abergläubischen Ceremonien gebrauchten, welches eine Fabel sei. Eben wegen dieses Wahns hatten die Juden viel in Deutschland zu leiden, und es macht den polnischen Fürsten Ehre, daß sie in diesem Punkte heller sahen, als die deutschen Fürsten, weshalb denn auch in Polen nie solche Judenverfolgungen ausbrachen, wie in Deutschland. Eben so günstig waren sie in Bezug auf den Handel gestellt. Die Juden durften in Polen auch auf unbewegliches Eigenthum Geld leihen, ja selbst auf christliche Heiligtümer, nur mußten sie diese einer geistlichen Person zur Aufbewahrung übergeben. Beides war in Deutschland nicht gestattet. Hatte ein Jude in Polen Geld ausgeliehen, und wurde dasselbe nicht zur festgesetzten Zeit zurückgezahlt, auch nicht innerhalb des nächsten Monats, so war dem Juden gestattet, Zins von Zins zu nehmen, und wenn Jahr und Tag über die Rückzahlung hinging, so wurde das Pfand Eigenthum des Juden ¹⁾).

Diese Vorrechte waren sehr bedeutend, und sicherten den Juden große Vortheile, aber sie betrafen vorzugsweise den Geldhandel und das Pfandgeschäft, vom Waarenhandel ist dabei keine Rede, und wirklich scheinen auch die polnischen Juden sich mit ihm eben so wenig eingelassen zu haben, als die deutschen, wenigstens in keinem beträchtlichen Maaße, denn schon in den frühesten Zeiten sehen wir Polen von christlichen, nämlich deutschen und preussischen Kaufleuten durchzogen und durchwandert, und bereits in einer recht frühen Zeit, im J. 1243 schlossen Premislaus und Boleslaus einen förmlichen Handelstractat mit dem deutschen Orden, um die Kaufleute Preußens in Polen gegen Zollbexa-

¹⁾ Baltische Studien, III. 209.

tionen sicher zu stellen ¹⁾. Aus späteren Urkunden ergibt sich, daß auch deutsche Kaufleute schon in alten Zeiten einen Handel über Frankfurt und Breslau in Polen betrieben, und bis nach Rußland gingen. Wie überall waren ihnen auch hier bestimmte Handelsstraßen vorgeschrieben, die als sehr alt bezeichnet werden. Es scheint demnach, als ob die Juden auch in Polen wenig Waarenhandel, oder doch nicht im Großen, also eigentliche Kaufmannschaft, getrieben haben, wenigstens hat die Gesetzgebung daselbst nur auf das Geld- und Pfandgeschäft Rücksicht genommen.

Da aber die Juden schon früh in Polen so bedeutende Rechte besaßen, und zu einer Zeit, wo die Wendenländer größtentheils noch nicht unter deutschen Fürsten standen, so läßt sich erwarten, daß sie von den slavischen Fürsten dieser Länder, welche mit Polen innig zusammenhingen, und in deren Ländern slavisches Recht galt, das entweder mit dem polnischen gleich, oder von ihm nur wenig verschieden gewesen ist, ähnliche Begünstigungen erhalten haben. Eben deshalb mag es schon in frühen Zeiten in der Lausitz, der Mark Brandenburg, Mecklenburg und Pommern viele Juden gegeben haben; die meisten dürften aber wohl bei der Germanisirung sich nach Polen gezogen haben, da sie wußten, daß sie unter der deutschen Regierung sich nicht der gleichen Vortheile zu erfreuen hatten, und dieser Umstand mit dem früher erwähnten mag wohl vorzüglich dazu beigetragen haben, die Juden in Polen so übermäßig anzuhäufen.

¹⁾ v. Raczynski Codex diplom. maj. Poloniae p. 24. — Dreger Cod. dipl. I. 230.

A n h a n g.

Kurfürst Friedrich II. verleiht dem Rathe und den Schöffen der Altstadt Brandenburg das Recht der Gewandschneider-Gilde.

1456.

Wir Friederich von gots gnaden, Marggraue ic. bekennen ic. Wann vor vns komen sein vnnser liben getrewen Borgermeister vnd ratmanne vnnser alden Stat Brandenburg mit demütigem fleis bittende, sy mit dieser nachgeschriben freiheiten vnd gnaden gnediglich zu uersehen vnd zu begnaden, haben wir angesehen ir fleissige bete, auch erkant ir guttat, trewe vnd willikeit, die sie oft vnnserme vorfaren vnd eltern vnnser herrschafft vnd vns gethan, beweiset, noch fleissiger in komenden zeitten thun werden vnd sullen, Auch das sie furder mit dem ratskul zu verwesen nach der herrschafft vnd der Stat bests mit mühe vnd sorgfeligkeit beladen sein, mere dann ander, dorumb nicht allein Sondern vff eigner bewegnusse vnd gunst, die wir zu in tragen, haben wir sie vorsehen vnd begnadet, vnd wollen zu ewiger zeit, das der rate der nu in der alden Stat Brandenburg ist, vnd alle ire kinder, die nu sein vnd furder dy in komenden zeitten an den rat gekoren vnd dar ratleute sein werden, vnd ire kinder altzeit doselbs in vnnser aldenstat Brandenburg vnd in vnnsern Landen, So weit die sein oder sein werden, in den steten vnd vff offenbaren freien Tarmarken frey gewant, waserley des sey, nach ellen zale sneiden sullen vnd mogen von idermenniglich vngehindert. Wir geben in, iren kindern, iren nachkomen vnd iren kindern zu ewiger zeit sulche gnade vnd freiheit mit gegenwertiger krafft vnd macht diss briefs vnd wollen, das der Rate, der nu ist oder inn kunftigen zeitten zukomen wirdt, die gewandschneider gilde in der genannten vnnser Stat allzeit nach redlicher gewonlicher weise bestellen

sullen, des wir sy mit disen brief mechtigen. Wir setzen
 vnd wollen auch, das die schöpffen in derselben genanten vn-
 nser Stat, die ykund seyn, oder die wir ansehen oder furder
 von vnnsen vnd der herschafft wegen an die Schöpffenbank
 gesetzt werden, dise freiheit vnd gewantsnyder gilde iglicher
 sunderlich auch haben sullen als die, dy in der gilde geboren
 sind on geuerd, vnd doruff sol nymand kein gewant snyden
 in der genannten vnnsen alden Stat Brandenburg oder vffwen-
 dig der Stat, dar nicht Statrecht ist, in massen es vor alder
 ist gewesen, Es sey denn, das er hab die gewantsnyder gilde
 von vnnsen herschafft oder von dem rate der alden Stat
 Brandenburg, oder von einer andern Stat in vnnsen landen
 gelegen. Tet ober ymand dar wider, den oder diselben sullen
 vnd mogen der Rate der genanten vnnsen Stat, wo sie die
 betreten oder ankomen, in Steten oder in dorffern, Es sey
 vff Jarmerkten oder suft, anfahen, Straffen vnd pussen vmb
 drey pfundt pfenig brandburgischer münke, vnd sulch puste
 nehmen vnd wen sy also Straffen vnd pussen, oder wen sie
 biss nach here gepuffet haben, den sol nymand furder vmb
 der sach willen pussen oder straffen, doch soll der rath der
 genanten vnnsen alden Stat Brandenburg sulch straff vnd puste
 thun an allen, die das vberfaren, vnd so oft des not thut
 on geuerde; der genanten freiheit vnd begnadunge sullen vnd
 mogen sie sich nu vnd allzeit gebrauchen nach ynnhalt disses
 briefes nach iren bestenn, doch vnns, vnnsen erben oder
 nachkomen an vnnsen vnd suft ydermeniglich an seiner, vnd
 sunderlich den wollenwebern in derselben vnnsen Stat an
 irer gerechtigkeit, als mit irem eigen gemachten gewand zu
 snyden, als sie vor alder gethan haben, vnschedlich. Gezuge
 sind des die hochgeborn, Erwürdige, wolgeborn, Edele, wirdi-
 gen vnd gestrengen vnnsere rete, hofgesind vnde liben getrewen,
 her otte Herzog zu Stettin x., her fridrich bischoff zu
 Lubus, vnnsen cangler, Her Ludewig landgraue zum Leu-
 tenperge vnd graue zu hals, her Fridrich graue von orla-
 munde, her ludewig graue zu Oetingen, Her Gotfrid
 graue zu holoch, er hans von Torgow, her zur Ezossen, er
 Johann lochner doctor inn beyden rechten, Hennig

Quast, vnnser obermarschalck, Fürge von waldenfels, vnnser kamermeister, haffe von Bredow, Forge von Suttern, heym, Otto von Sliben, Caspar von Waldow, Claus Sparre, Valkar von Uchtenhagen, Ritters, — Heine pful, Cung von löbben vnnser vndermarschalck, Crast von vestenberg, weyt von kinsperg, hans von hülow vnd ander mer, der vnnsern gnug glaubwürdiger. Mit verkund diss briefs besigelt mit vnnserm grosten anhangenden Insigil. Geben zu Cöln an der Sprew am Sontage nach sand michelstage, des heiligen Erkengels Nach Christi vnnser herren geburt Tausent vierhundert vnd dornach im Sechs vnd sunffzigsten Jare.

(Das Original befindet sich im rathhäuslichen Archive der Altstadt Brandenburg.)